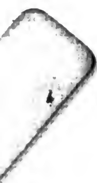
DIE ANSPRÜCHE DES KURFÜRSTEN KARL ALBERT VON BAYERN AUF DIE...

Karl Theodor von Heigel





Die Ansprüche

des

Kurfürsten Karl Albert von Bayern

auf

die österreichische Erbfolge.

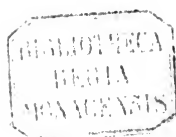
Von

Dr. Karl Theodor Heigel.

Habilitationschrift.



Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1874.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Eine **pragmatische Sanktion**“ sagt Kant, „ist ein Gesetz, welches nicht aus dem Rechte der Staaten als nothwendig, sondern aus der Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt herfließt.“ Ob sich Kaiser Karl VI. zum Erlaß seines berühmten Erbfolgegesetzes wirklich nur von dem sittlichen Grundgedanken, dem Friedrich der Große in seinem Antimacchiavell Ausdruck gab: Daß der Fürst vor Allem der Wohlfahrt des Staates dienen müsse, oder vielmehr aus leicht begreiflichen Rücksichten für seine Familie bestimmen ließ, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls war die Voraussetzung des genannten Prinzips, die Auffassung des Staats als eines großen Organismus, den Gesetzgebern des 18. Jahrhunderts überhaupt fremder als denjenigen des alten Rom.

In keiner Zeit sind — zum Theil aus der eben angeführten Thatsache erklärlich — von den Regierenden, von Fürsten uud Ministern der großen wie kleinen Staaten Europa's unter und gegen einander mehr Verträge geschlossen und Verträge weniger geachtet worden als im vorigen Jahrhundert.

So sehen wir denn auch Kaiser Karl VI. eifrig bemüht, sein Hausgesetz durch Pacte mit allen Machthabern in und außer dem Reiche zu sichern, obwohl er sich über den geringen Werth dergleichen schriftlicher Versprechungen kaum täuschen konnte. Von den deutschen Regenten kamen insbesondere die Kurfürsten von Sachsen und Bayern in Betracht, wegen ihrer Stellung im Reiche, wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zum Erzhause. Als Kaiser Josefs I. älteste Tochter, Maria Josefa, dem Kurprinzen

Friedrich August von Sachsen angetraut wurde, enthielt der dem Brautpaar abgeforderte Verzicht auf jedes Macherbe in Oesterreich zugleich die Anerkennung der pragmatischen Sanktion. Das gleiche Ansinnen stellte man in Wien bei der Werbung des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel um die Hand der zweiten Tochter Josefs I., Maria Amalia, für seinen ältesten Sohn. Das Brautpaar mußte nicht bloß auf alle Ansprüche auf die österreichischen Lande verzichten, sondern in der darüber ausgestellten Urkunde vom 30. Oktober 1722 ist auch Anerkennung des neuen Erbfolgegesetzes ausdrücklich ausgesprochen[1]).

Schon damals war aber am Münchner Hofe der Plan in's Auge gefaßt, in günstiger Zeitlage mit eigenen Ansprüchen auf das österreichische Erbe hervorzutreten. Aus den Correspondenzen der bayerischen Agenten in Wien wird ersichtlich, daß Max Emanuel, sobald des Kaisers Absicht bezüglich der Erbfolge bekannt, ja, nur vermuthet wurde, seine Aufmerksamkeit der ihm hochwichtigen Angelegenheit gewidmet habe[2]). Schon 1714 schloß er mit Frankreich einen geheimen Allianzvertrag, der für den Fall des Ablebens Karls VI. dem Kurfürsten die Unterstützung Frankreichs nicht nur zur Erlangung der Kaiserkrone, sondern auch zur Geltendmachung von Erbansprüchen auf einen Theil der österreichischen Lande, namentlich Böhmens, in Aussicht stellte[3]). Es war ein politischer Schachzug des Kurfürsten, daß er die Verwandtschaftsbande mit dem Erzhause noch fester zu knüpfen suchte und um diesen Preis vorläufig seinen Sohn den Verzicht der Braut mitunterzeichnen ließ. Mit welchem Vorbehalt, das wird für uns wenigstens klar, da drei Jahre später die Nothwendigkeit, sich zu erklären, an den Kurfürsten selbst herantrat. Denn als Karl VI. ihn einlädt, an dem Friedenstraktat mit der Krone Spanien theilzunehmen, in welchem die Anerkennung der vom Kaiser geplanten Erbfolge ein wesentliches Moment bildet, tritt Max Emanuel dem Vertrage bei, flicht aber seinerseits die Klausel ein: „gleichwie in ermelten Ehepakten (zwischen Karl Albert und Maria Amalia) verglichen und stipuliret . . . worden[4])." Es geschah auf den Rath des Kanzlers Freiherrn v. Unertl, da jene Heiratsverträge

„nur die weibliche österreichische Jura betreffen thun und man sich hierin der recht nit begeben hat, die dem Churhaus Bayern in casum zustehen, da Oesterreich sine masculo decidiren sollte[5]).“

Im nämlichen Jahre begab sich der Kurprinz zur Vermählungsfeier Ludwigs XV. nach Versailles, wo er, mit auffälliger Auszeichnung empfangen, zweifellos auch in die brennenden politischen Fragen gezogen wurde[6]). Während er noch am französischen Hofe verweilte, richtete sein Vater ein Schreiben an ihn, das ihm die Sorge für Vergrößerung des kurbayerischen Hauses als ernste Familienpflicht an's Herz legt[7]). „Ich kann dir mit vollem Grund erklären,“ heißt es im Briefe, „daß wir in den Archiven dahier bündige Originaldokumente haben, die über das Recht unseres Hauses auf Ober- und Niederösterreich, Kärnthen und Steiermark keinen Zweifel lassen, ohne von meinem Anrecht auf die Niederlande und Tirol zu sprechen. Die Mächte werden sich seinerzeit davon überzeugen. Das fordert uns auf, wachsam zu sein. Wir müssen nicht bloß verhüten, daß uns Uebles begegne, wir müssen zur Förderung unserer Sache etwas Positives thun, — wir müssen die Kaiserkrone an unser Haus bringen!“

Der Brief war gleichsam Max Emanuels politisches Testament. Dieser starb am 26. Februar 1726 und sein Sohn Karl Albert übernahm, neunundzwanzig Jahre alt, die Regierung.

Die Charakteristik, welche Schlosser, Gfrörer und viele andere Historiker von diesem Fürsten entwerfen, ist nicht zutreffend, wenngleich er von persönlichen Schwächen und daraus resultirenden politischen Fehlern keineswegs freigesprochen werden soll. Was er beim Regierungsantritt mit Ernst ergriff, die Verbesserung der Finanzlage, welche unter Max Emanuel eine trostlose geworden, setzte er leider nicht mit der gehörigen Ausdauer fort. Regent eines mit Schulden überlasteten Landes, ließ er sich für höfischen Prunk und Vergnügungen zu Ausgaben verleiten, die mit den Einkünften in keinem Verhältniß standen, und machte nur da Einschränkungen, wo sie zu keiner Zeit weniger am Orte waren: im

Militärwesen. Persönlich tapfer, legte er dennoch auf die Waffentüchtigkeit seines Volkes wenig Gewicht, im Gegensatz zu den Brandenburgern, denen sie als der Staatsklugheit erstes Gesetz und der Volkserziehung erste Pflicht galt.

Freilich kann es nicht verschwiegen werden, daß den Fürsten das Volk selbst nicht höher trug. Der geistige Aufschwung, der Ehrgeiz für das Stammland fehlte den Bayern. In den Tagen der Entscheidung, als der Erbfolgekrieg begann, herrschte hier nicht jene gehobene, opferfreudige Stimmung, die den Kriegsherrn zu großen Thaten befähigt und hinreißt, und wenn auch in der äußersten Noth und Bedrängniß das Landvolk treu zu seinem Fürsten hielt, mangelte es gerade den Kreisen, welche die führenden sein mußten, an Spannkraft, Beweglichkeit, Heroismus. Für die Begabung Karl Alberts spricht schon sein Streben nach größerer politischer Bedeutung und weit glänzender hätte sich vielleicht jene bewährt, wenn er die Machtfülle als Besitz empfangen hätte; doch um das Alles erst zu erreichen, hatte er weder die Schlagfertigkeit des Geistes, durch welche sein größerer Zeitgenosse Wunder wirkte, noch jenes Bewußtsein innerer, unversiegbarer Kraft, das seinen Ahnherrn Max I. in Glück und Unglück nie verließ. Allzuviel von fremder Hilfe hoffend, versäumte er über Bitten und Harren die besten Gelegenheiten, den Erfolg zu erzwingen und an sich zu fesseln. Diese aus seinem Charakter wie aus den thatsächlichen Verhältnissen zu erklärende Unselbstständigkeit schwächte am meisten sein Ansehen im Reiche. Dazu kam noch, daß er gerade mit Frankreich, dessen Pläne und Absichten nur auf Kosten Deutschlands und der Deutschen gefördert werden konnten, in engsten Beziehungen stand. Zwar ließen sich auch andere deutsche Fürsten die Richtung ihrer Politik aus Versailles diktiren, aber ein Abhängigkeitsverhältniß des Fürsten, der die Kaiserkrone beanspruchte, zu dem natürlichen Feinde Deutschlands konnte man auch in jener Zeit, da die Selbstachtung der Deutschen so tief gesunken war, nicht ertragen. Einer der wenigen Publicisten jener Tage, Freiherr v. Loë, drückt kurz und bündig aus, Kaiser Karl VII. werde

seiner trefflichen Eigenschaften halber geschätzt und geliebt; daß er aber französisch gesinnt sei, könne man ihm nicht verzeihen.

Seiner trefflichen Eigenschaften wegen geschätzt und geliebt! Wir haben dafür zahlreiche Zeugnisse von Zeitgenossen, deren Unparteilichkeit — so weit es bei Zeitgenossen überhaupt möglich — außer Zweifel ist. Der österreichische Graf Königsegg, der, mit einer diplomatischen Mission betraut. längere Zeit am Münchener Hof sich aufgehalten. rühmte ohne Scheu nach seiner Rückkehr nach Wien die Vorzüge des Kurfürsten, namentlich daß er die Regierungsgeschäfte mit unermüdlicher Thätigkeit selbst besorge[8]). Der preußische Gesandte Klinggräf äußert in einem Berichte an seinen Hof, er wisse, wenn ihm die Handlungsweise des kurfürstlichen Ministeriums verdächtig erscheine, nichts Besseres zu thun, als den Kurfürsten selbst aufzusuchen, von dem er noch nie ein unwahres Wort gehört habe[9]). Friedrich der Große hebt die Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Karl Alberts hervor[10]). Die beste Schätzung seiner Regententugenden aber gewinnt man bei genauerer Einsicht in den Gang der Verhandlungen und Handlungen der bayerischen Regierung. „Was Karl Albert unter seinen Ministern war," sagt Ranke, „sah man aus den Fehlern, die sie begingen, wenn er ihnen fehlte."

Auch begann der junge Fürst nicht mit so sehr ungleichen Waffen den Kampf. Alles in Allem, schien die Wage zwischen Habsburg und Wittelsbach ziemlich gleich zu stehen.

Zwar umfaßten zur Zeit, als Karl Albert den Thron bestieg, die kurbayerischen Lande nur etwa 700 Quadratmeilen, doch bildeten sie, von wenigen unbedeutenden Inclaven abgesehen, ein seit Jahrhunderten festgeschlossenes Gebiet, das bei seinem natürlichen Reichthum auch ohne Ueberbürdung der Unterthanen verhältnißmäßig bedeutende landesherrliche Einkünfte abwarf. Der politische Einfluß des kurbayerischen Hauses wurde noch dadurch erhöht, daß von den Brüdern des Kurfürsten der Eine, Clemens August, den Kurfürstenstuhl zu Köln inne hatte, der Andere, Johann Theodor, über die Fürstbisthümer Regensburg und Freising regierte. Mit dem stammverwandten Kurfürsten von der

Pfalz war Karl Albert durch einen Allianz- und Erbeinigungsvertrag vom 15. Mai 1724 verbunden. Im Süden Deutschlands konnte sich demnach mit dem Wittelsbachischen Dynastengeschlechte wie an Alter, so auch an Macht und Ansehen kein anderes Haus mit Ausnahme der Erzherzoge von Oesterreich messen. Endlich gewährte die Gewißheit, daß Karl Albert in den österreichischen Erblanden selbst Anhänger innerhalb aller Kreise hatte, nicht geringe Ermuthigung. Die Volksstimmung in Oesterreich, meldete der venetianische Botschafter am Wiener Hofe, Foskarini, an die Signoria, ist für den Kurfürsten von Bayern durchaus günstig und die Ansicht, er könne berechtigte Ansprüche auf verschiedene Erbländer des Hauses Oesterreich erheben, viel verbreitet[11]).

In Erwägung all dieser günstigen Umstände stellte schon im Jahre 1733 der Staatsrechtslehrer Rousset die Behauptung auf, daß kein deutscher Fürst gerechteren Anspruch auf die Kaiserkrone habe, als Karl Albert[12]).

Im ersten Regierungsjahr hatte es zwar den Anschein, als ob der junge Fürst sich fester als sein Vater dem Kaiser anschließen wolle. Am 1. September wird zwischen den Häusern Oesterreich und Bayern „eine wahre, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundschaftsbündnuß" vereinbart, wobei der Kurfürst neuerdings, aber wieder nur mit der erwähnten Klausel, die kaiserliche Erbordnung anerkennt[13]).

Daß aber die auf den möglichen Fall des Erlöschens des Habsburgischen Mannsstammes berechneten Pläne nicht aufgegeben waren, beweist die Erneuerung des Allianzvertrages mit Frankreich (12. November 1727).[14])

Es schien damals nicht schwierig, auf friedlichem Wege die Erbfrage zu lösen, indem man nämlich Maria Theresia mit dem erstgebornen Sohn des Kurfürsten vermähle. Der Altersunterschied konnte bei der ungeheuren Tragweite des Projekts nicht in Betracht kommen. Die Heirat würde die am Horizont drohende Wolke verscheucht und, für jeden Patrioten erfreulich, das deutsche Element in den österreichischen Landen gekräftigt haben. Aber obgleich die Kurfürstin des Plans eifrigste Fürsprecherin beim

Oheim wurde, zeigte der sich wenig geneigt und lieber gewillt, seine Erbtochter an den Prinzen von Lothringen zu geben.

So kommt der Herbst des Jahres 1731 heran, der Kaiser fordert vom Reich die Sanktion seiner Erbordnung, sie wird auf dem Reichstag berathen. Nun erhebt Bayern, im Einverständniß mit Sachsen, die ersten Einwendungen dagegen. Noch ohne der eigenen Ansprüche zu erwähnen. Das bayerische Votum weist nur auf die gefährlichen Verwicklungen hin, denen sich das Reich durch die angeregte Gewährleistung aussetze. Als aber dessen ungeachtet die Mehrheit der Reichsstände sich bereit erklärt, dem Kaiser zu willfahren, giebt Bayern einen förmlichen Protest zu Protokoll und bestreitet der Stimme der Majorität den Namen und die Gewähr eines „Reichsgutachtens".[15])

Indessen Bayern und Sachsen unmittelbar darauf einen Freundschafts- und Allianzvertrag zur Aufrechthaltung der Erbrechte beider Contrahenten schloßen[16]), ging der Kurfürst von Köln, in offenem Widerspruch mit seinem Bruder, zu Gunsten der pragmatischen Sanktion ein Separatbündniß mit dem Kaiser ein. In dessen Auftrag sodann, wie zu seiner Entschuldigung, erinnerte er den Bruder an den Verzicht der Kurfürstin und warnte vor dem eingeschlagenen Wege der Opposition[17]). Aber Karl Albert erwidert ihm drastisch: „Wann ich nit eines ganz anderen metiers als von dem Federgefuchs wäre, so wolte ich die mir gemachte zumuthungen und wenig begründte vorwürf umb so leichter widerlegen, als der Herr Bruder selbst wol wißen, daß in keinem meiner schreiben jemaln gemeldet habe, als wolte die von der Curfürstin wegen gemachte renunciation nit halten, welches auch, und kein mehreres, in meinem tractatus anno 1726 widerhohlet. Wünschte nur, daß sich alle ihrer versprechen und gemachten bindnussen so wohl erindern möchten als wie ich. Daß man mir Wienerischer Seits alles gehalten, ist der Herr Bruder übel bericht, und habe nichts als die gelder durch überlaßung an den Juden überkommen, wovon ich die versprochenen trouppen angeworben und unterhalten. Ansonsten ist mir über keinen einzigen articel nit die geringste satisfaction und mit einem wort kein

sauber nichts gehalten worden. Und wenn auch von beyden seiten alle articlen vollständig wären gehalten worden, so sieht dise der Curfürstin wegen gemachte Particular Renunciation einer an das gesambte Reich anbegehrten garantie contra quos cunque so wenig als der tag der nacht gleich[18]).“

Ein vom Kurfürsten eigenhändig ausgearbeitetes Memorandum unterrichtet uns über die weiteren Verhandlungen mit Kur-Köln und enthüllt die Endziele Karl Alberts, wie die Quelle, aus der er diese seine Ansprüche auf das österreichische Erbe herleitete[19]). Da Clemens August und anfänglich auch der Kurfürst von der Pfalz fordern, Karl Albert möge die Erbangelegenheit vor das Forum des Reichstages bringen, lehnt es dieser ab, weil ja doch die Mehrzahl der Reichsstände durch Mittel aller Art für die Partei des Kaisers gewonnen worden. Auch sei ja bei der Erbfolge in so vielen Königreichen und Ländern nicht bloß das Reich interessirt, sondern die Frage entscheidend für das europäische Gleichgewicht! Mithin könne Bayern nicht verargt werden, wenn es sich ohne Mediation der Krone Frankreichs, vielleicht auch Spaniens, in keine Untersuchung einlassen wolle. Erhebe man aber gegen Bayern etwa den Vorwurf, daß es unberufen fremde Mächte hereinziehe, so könne daran erinnert werden, daß der Kaiser außer und lange vor dem Reich England, Holland, ja sogar die Russen um Garantie der pragmatischen Sanction angegangen, Mächte, welche dem Reich ebenso fremd oder vielleicht noch fremder gegenüberstehen als Frankreich, der Garant der Reichsverfassung. Wenn der Kaiser die bayrischerseits geforderten Schiedsrichter nicht annehmen wolle, so sei der Krieg unvermeidlich. Um diesen traurigen Ausgang zu verhüten, empfehle sich als nächstliegendes Auskunftsmittel die Doppelheirat zwischen seinen beiden Söhnen und den zwei Töchtern des Kaisers. Er, der Kurfürst, habe auf solche Berücksichtigung den gerechtesten Anspruch „als gerader Descendent und Erbe Ferdinandi Primi und seiner Gemahlin Anna“ und die Oesterreicher würden sich gerne fügen, in das Dominium ihrer alten Herren, der vom Hause Bayern abstammenden alten Markgrafen, zurückzukehren.

Die Präcisirung der Erbansprüche blieb aber vorerst Familiengeheimniß. Als Graf Königsegg mit kaiserlicher Botschaft nach München kam, um den Kurfürsten zur Anerkennung der pragmatischen Sanktion zu bewegen, berief sich dieser nur auf einen Heiratsvertrag zwischen Kurfürst Max I. und Ferdinands II. Tochter, durch welchen nach Erlöschen der männlichen Linie des Erzhauses der bayerischen Linie das Successionsrecht eingeräumt sei[20].

Auch der sächsische Reichstagsgesandte v. Schönberg, der von seinem Hofe angewiesen war, auf die bayerischen Erbansprüche sein Augenmerk zu lenken, berichtete am 6. Juli 1736 als Resultat seiner Forschung, in München werde der obengenannte Vermählungspakt als Hauptargument betrachtet und diene einer bereits vollendeten Rechtsdeduktion als Grundlage[21]. Zugleich verlautete von anderen Ansprüchen Bayerns auf einzelne Theile Oesterreichs, auf die österreichischen Stammlande und Kärnten, weil solche allezeit Lehen des bayrischen Herzogthums gewesen, auf Tirol, weil Margaretha Maultasch es widerrechtlich von Bayern abgerissen habe u. s. w. Es lag klar zu Tage, daß auf solche Titel ein wirkliches Erbrecht nicht zu begründen war, aber man hoffte in München, den Kaiser immerhin zu beunruhigen und für das Vermählungsproject, für welches neue Anstrengungen gemacht wurden, zu gewinnen. Der Conferenzrath Graf Max Preysing wurde in vertraulicher Mission nach Wien geschickt, vorgeblich um für den Kurfürsten die Investitur mit den Reichslehen zu erwirken, in Wahrheit aber, um für den Kurprinzen um die Hand der Erbtochter zu werben. Seine Instruction weist ihn an, bezüglich der von Bayern erhobenen Ansprüche nur dahin sich zu äußern, daß „freylich das Haus Bayern von denen österreichischen Erzherzoginnen und Frauen fünf bayerische Stamm-Mütter zähle, vorhin auch große vertraulichkeit under beeden so nahent sipphaften häusern gepflogen worden“, und daß „das Haus Bayern sich seiner Rechte niemals begeben könne“ und der Kurfürst „sich niemals in einigen vergleich ohne Stipulierung einiger considerabler Lande, der königlichen Würde und Salvirung der Hausrechte abstrahendo

von der Garantie einlassen" werde[22]). Preysing soll auch die Wittwe Josefs I. für das Heirathsproject zu gewinnen suchen. „Die Kaiserin darf überzeugt seyn, die Ansprüche Bayerns ebenso gegründet zu finden, wie ihre Tochter, die Curfürstin, sie gefunden hat, die in person allen Conferenzen beiwohnte, welche dieser rechten wegen gehalten wurden, und wobey man die documenta vollständig vorgelegt hat." Da sogar Prinz Eugen den Ausgleich mit Bayern ernstlich wünschte, gab man sich am Münchner Hofe der sicheren Hoffnung hin, der Kaiser werde, bevor er das Ganze auf das Kriegsspiel setze, lieber einwilligen, daß Bayern wieder wie in den Tagen der Karlinger seine Ostgrenze bis an die Ens zöge. Doch Karl VI. verschloß sich ebenso der diplomatischen Beredsamkeit, wie der Stimme seiner Nichte, er betheuerte gegen Preysing nur seine Geneigtheit, mit dem Kurfürsten in „engere „Freundschaft" zu treten, und sein Minister Graf Sinzendorf „hat sich in nichts vernehmen lassen, sondern von gleichgültigen Sachen gesprochen."

Im Kabinet des Kurfürsten ging man nun ernstlich an die Ausarbeitung eines Programms über die Ansprüche, welche aus der Verbindung Albrechts V. von Bayern mit der Tochter des primus acquirens von Böhmen und Ungarn, Ferdinands I., beziehungsweise aus dessen letztwilligen Verfügungen abgeleitet wurden. Der geheime Kanzler Unertl, mit dem Inhalt der bayerischen Urkundenkammern wohl vertraut und in der Literatur des Lehenrechts bewandert, wurde mit der juristischen Beweisführung betraut[23]). Außer ihm ward nur noch Graf Törring in das Geheimniß eingeweiht.

Der Zufall fügte es glücklich, daß um dieselbe Zeit (1733) der Kurfürst von Köln des kaiserlichen Ministers Graf Harrach wegen mit Oesterreich sich entzweite und nunmehr sich bereit erklärte, zum Gelingen der Pläne seines Bruders beizutragen[24]), und ein ähnliches Versprechen wurde bald darauf von Kurpfalz gegeben[25]).

„Ihr werdet in diesem Werke Verträge bald abschließen, bald wieder brechen sehen, und ich muß es euch nur offen ge-

stehen: Wir sind abhängig von unsern Mitteln und unserm Vermögen und sobald unsre Interessen sich ändern, müssen auch wir uns damit ändern." So schrieb Friedrich der Große in der Vorrede zur Geschichte seiner Zeit, und für die Richtigkeit seiner Behauptung ließen sich, wenigstens aus dem 18. Jahrhundert, Jahr für Jahr die Beweise sammeln. So hatte sich Sachsen 1732 mit Bayern gegen den Kaiser verbündet, schon im nächsten Jahre übernahm es die unbeschränkte Gewährleistung des kaiserlichen Erbfolgegesetzes, weil sich Friedrich August bei der Bewerbung um die polnische Königskrone den Einfluß des Kaisers sichern wollte. Als die Parteinahme für den sächsischen Candidaten gegen den von Ludwig XV. begünstigten Stanislaus Leszinsky Oesterreich in Krieg mit der Krone Frankreich verwickelte, weigerten sich Bayern, Köln und Pfalz den Kriegsfall für das Reich anzuerkennen, weil die von Frankreich abgegebene Erklärung das Reich sicher stelle und der Krieg um der polnischen Krone willen eine rein österreichische Angelegenheit sei. Friedensliebe war es nun freilich nicht, was die drei unirten Höfe zur Neutralität bewog. Was eine Flugschrift „Unpartheyische Gedanken über das Bezeigen des Churbayrischen Hofes" andeutete, daß Bayern im Einverständniß mit dem Hause Bourbon handle, kam der Wahrheit sehr nahe, — wahrscheinlich deßhalb ließ es sich das kurbayerische Ministerium eifrigst angelegen sein, daß das Pamphlet in der Reichsstadt Regensburg auf öffentlichem Markte durch Henkershand verbrannt wurde[26]).

In der That war am 15. November 1733 durch den bayrischen Gesandten, den Prinzen von Grimberghen, in Versailles ein neuer Allianz- und Subsidienvertrag insgeheim abgeschlossen worden[27]) und Bayern verfolgte jetzt um so entschiedener diese politische Richtung, seitdem durch die Vermählung der Maria Theresia mit Franz von Lothringen das Heiratsprojekt gegenstandslos geworden. In einem Briefe an seinen Bruder Clemens August entwickelt Karl Albert seine Absichten: „Ich habe, so lang der Kayser lebt, nichts zu prätendiren, also diesen zu offendiren keine Ursach, wünsche demselben eine mannliche Succession, bey dessen

Hintritt aber ohne Mannserben revindiciren wir Unser Recht und wird es alsdann nit mehr umb vertheitigung des schon erloschenen Haus Oesterreich zu thun seyn, sondern umb favorisirung und erhöchung eines frembden oder seines eigenen Churhauses und Geblüts[28])". Auch in einem Schreiben an den Kaiser (26. Oktober 1736), welcher ihn ermahnt hatte, die feindselige Haltung gegen das eng verschwägerte Erzhaus aufzugeben, verhehlte er nicht, daß er von seinen, wie er glaube, berechtigten Erbansprüchen nicht abstehen werde[29]). Durch den bei seiner Vermählung ausgestellten Verzichtsbrief und durch den Vertrag vom Jahr 1726 seien ihm keineswegs die Hände gebunden, „indeme ernannte Ehepakten, worauf der Traktat von 1726 sich sonderheitlich bezühet, mit keinem worth von abthuung meines Hauses aignen und älteren Zeiten her anklebendten successions-Rechten ainige Meldung thuen." Auch er lebe jedoch der Ueberzeugung, daß die Vereinigung der Häuser Oesterreich und Bayern allerseitiger Anständigkeit gemäß und für das gemeinsame Beste ersprießlich sei.

Damit ruhte für die nächste Zeit die offene Correspondenz in dieser Angelegenheit. Aber insgeheim wurde um so eifriger an Minen und Gegenminen gearbeitet.

Dazu hatte man ja das Heer von Diplomaten.

Während, wie bekannt, anfänglich einzig der päpstliche Stuhl Legaten an fremden Höfen unterhielt und später die übrigen europäischen Mächte nur bei Abschluß von Allianzen zeitweise durch Gesandte wechselseitigen Verkehr pflogen, war es seit Richelieu, dessen macchiavellistische Politik zu immer wacher Vorsicht nöthigte, üblich geworden, daß jeder Hof sich ständig bei den Mächten vertreten ließ, mit denen er durch gemeinsames Interesse verbunden war oder von denen ihm Gefahr drohte. Es ist klar, daß in jenen Tagen, da die Willkür des Regenten so ziemlich Alles im Staate entschied, der ideale Zweck der Diplomatie, Sicherheit und Harmonie im Staatengefüge zu erhalten, gänzlich außer Acht gelassen wurde. Die Kunst bestand nur in Kunstgriffen und Kniffen, in schlauen Winkelzügen, blendenden Verheißungen und leise-

tretender Verdächtigung; Diplomat und Intriguant war so ziemlich dasselbe. Aber in dieser Kunst war man auch Meister, und man kann nach Alle dem kühnlich behaupten: das Geschick der Staaten hing von der Geschicklichkeit ihrer Diplomaten ab. Mehr als durch Kriegserfolge wuchs das Ansehen Frankreichs durch die Unterhandlungskünste seiner Staatsmänner; das Steigen und Sinken der Generalstaaten stand in geradem Verhältniß zur Kunst ihrer Diplomaten. Neben den offiziellen Gesandtschaften wurden überdies an allen Höfen geheime Agenten unterhalten, welche durch Bestechung und Spionage für das Interesse ihrer Staaten zu wirken suchten.

Wie aus den von Aretin und Brunner theilweise veröffentlichten geheimen Correspondenzen erhellt, hatte Oesterreich ebenso seine Agenten und besoldeten Parteigänger am Münchner Hofe, wie Bayern in Wien. Die Fäden aller dieser Intriguen für und wider die pragmatische Sanktion liefen aber im Cabinet des schlauen Fleury zusammen. Versailles war sozusagen die klassische Scene für jene Künste.

Um die von Kardinal Fleury befolgte Politik zu verstehen, ist es vor Allem nothwendig, einen Blick auf das Verhältniß zwischen Frankreich und Oesterreich zu werfen. Europäisches Gleichgewicht war das Schlagwort, das die großen europäischen Kriege hervorrief, seitdem es an religiöser Glut fehlte, um Glaubenskriege zu entfachen. Aus dem Kampfe mit dem mächtigsten Rivalen, Spanien, ging Frankreich siegreich hervor. England, welches sich rühmte, der eigentliche Träger des Systems des Gleichgewichtes zu sein, konnte sich im Landkriege nicht als wirkliche Großmacht behaupten. Frankreich und Oesterreich waren also die einzigen Staaten, von denen die übrigen Unterdrückung ihrer Unabhängigkeit zu besorgen hatten. „Man stellte sich Europa als eine große Wagschale und diese beiden Häuser als die zwo Schalen derselben vor, woran sich die übrigen Staaten bald auf der einen, bald auf der andern Seite anhängten, nachdem eine derselben das Uebergewicht zu bekommen schien[30].“ So charakterisirt Adelung die Lage Europa's am Vorabend des österreichischen Erb-

folgekrieges. In Wirklichkeit war jedoch diese Schilderung für die letzten Regierungsjahre Karls VI. nicht mehr zutreffend. Frankreich hatte bereits ein entschiedenes Uebergewicht gewonnen. Sein Landheer konnte sich glücklicher Erfolge im letzten Kriege rühmen, seine Seemacht sich mit der englischen messen, reichere Einkünfte hatte kein europäischer Staat aufzuweisen, wenn auch im Innern Unordnung und Verderbtheit eingerissen waren, wie sie nur in der Kaiserzeit Roms weiland das Staatswesen gefährdet hatten. Doch mit dieser Hegemonie begnügte sich der französische Ehrgeiz nicht. Seit Jahrhunderten war Gewinn der Länder, welche einst das Reich Lothars gebildet, das Ziel der französischen Politik. Um diesen Preis führte es unaufhörliche Kriege mit dem deutschen Kaiserhaus, unterstützt durch die Eifersucht der kleineren deutschen Partikularstaaten. Seit Franz I. sich mit Karl V. um die deutsche Krone beworben hatte, gaben die Nachfolger des unterlegenen Bewerbers ihre Bemühungen nicht auf, das Imperium dem Hause Habsburg zu entreißen und einer weniger gefährlichen Dynastie zu übertragen. Die Geschichte der Tractate Frankreichs mit dem Auslande weist Freundschafts- und Unionsverträge fast mit allen deutschen Staaten auf, namentlich dem bayerischen Hofe wurde wiederholt die Aussicht vor Augen gerückt, mit französischer Hilfe die einst innegehabte mächtigere Stellung wieder zu gewinnen.

Auch nach Abschluß des Wiener Friedens dauerte die Spannung zwischen den Nebenbuhlern fort. Fleury zwar rühmte sich hochbefriedigt, für Europa die langersehnte Ruhe errungen zu haben, und versäumte keine Gelegenheit, die friedliche Richtung seiner Politik demonstrativ hervorzuheben, aber die Hofpartei und der König selbst trugen unverhüllt ihre gegen Oesterreich feindselige Stimmung zur Schau und jene „Friedenspolitik" des Kardinals selbst ging nicht sowohl auf Erhaltung des Bestehenden, als auf bequemen und gefahrlosen neuen Gewinn[31]).

Fleury war es auch, der Bayern zu offenem Betrieb seiner ehrgeizigen Pläne aufmunterte. Am 16. März 1737 schrieb er an Kurfürst Karl Albert: „Wir haben Ew. Kurfürstlichen Durch-

laucht versprochen, Sie mit allen unsren Kräften zu unterstützen, wenn Sie wegen Ihres Protestes gegen die Sanktion angegriffen werden, aber wenn alle übrigen deutschen Reichsstände sich dahin einigen, die Sanktion als Reichsgesetz anzuerkennen, so wird es Ihnen viel schwieriger sein, Ihre Rechte zu behaupten und dafür vom Reichstag eine günstige Entscheidung zu hoffen[32]." Er bot sich dem Kurfürsten an, den Kaiser wegen der bayerischen Ansprüche zu interpelliren, dies sei die beste Einleitung, um damit öffentlich hervorzutreten.

Karl Albert aber beschloß, der Aufforderung Fleury's nicht eher Folge zu leisten, als bis er vollkommen darüber im Klaren sei, welche Hülfe er von dem wankelmüthigen Lenker Frankreichs zu erwarten habe. Daher wurde Graf Törring mit einer geheimen Mission nach Versailles betraut. Derselbe war schon 1725 als Begleiter des damaligen Kurprinzen in Versailles gewesen, hatte dort in Hofkreisen manchen ergebenen Freund und war in den Künsten französischer Diplomatie wohl erfahren. So ängstlich verbarg man den wahren Zweck seiner Reise, daß nicht einmal die Gattin des Gesandten, sondern nur der Kanzler Unertl und einige Geheimschreiber ins Vertrauen gezogen wurden.

Törring begab sich zunächst an die Höfe der mit Bayern unirten Fürsten. Von Schwetzingen aus konnte er (17. Juni 1737) berichten, daß Kurfürst Karl Philipp das Wittelsbachische Hausinteresse hoch halten und unter allen Umständen Bayern unterstützen werde. Auf dem Wege nach Bonn, der Residenz des Kurfürsten Clemens August, berührte er Wetzlar, wo er „so vil gelahrte und vernünftige männer angetroffen, daß man nit leicht so vil beisammen in einem andern ort finden wirdt[33])." Er benützte die Gelegenheit, um den gelehrten Reichskammergerichtsrath Ludolff auszuforschen, und als sich dieser über das Verhalten Bayerns in Sachen der pragmatischen Sanktion günstig äußerte, lenkte er auf die brennende Frage hin. Doch der vorsichtige Jurist wich aus, „man könne und derffe von dergleichen materien nit vill schreiben." Am Hofe zu Bonn stieß Törring auf schwierige Verhältnisse. „Von denen Welt- und Staatssachen," berichtet

er (7. Juli 1737), „wirdt allhier so wenig geredet, als wann Bonn in einem andren Theil der Weldt entlegen wäre." Trotz der Passivität jedoch, die man vor ihm zur Schau trug, war er bald darüber im Klaren, daß nicht wenige Mitglieder der kurkölnischen Regierung für das österreichische Interesse arbeiteten, ja sogar in österreichischem Solde standen.

Noch während Törrings Aufenthalt in Bonn richtete Fleury seinem Versprechen gemäß ein Schreiben an den Kaiser, worin der bayerischen Ansprüche, allerdings nur in oberflächlicher Weise, gedacht wird[34]). Das österreichische Cabinet erwiderte artig, aber bestimmt, von dergleichen Ansprüchen könne nicht die Rede sein, da eine Verzichtsurkunde vorliege. Der Brief Fleury's war durchaus nicht nach Wunsch des bayerischen Hofes, denn er schien mehr Oesterreich vor einer drohenden Gefahr warnen zu wollen, als eine Intervention zu Gunsten Bayerns in Aussicht zu stellen. Unertl sprach sich deßhalb in einem Memorandum an den Kurfürsten sehr mißtrauisch über die Haltung Frankreichs aus, das sich nie an Recht und Verträge binde, sondern nur auf den eigenen Vortheil bedacht sei und auch jetzt nur Bayern in guter Hoffnung erhalten, nicht thatsächlich unterstützen wolle. Eben jetzt sei aber keine Zeit zu verlieren, um den Plänen des Kaisers entgegenzuarbeiten, welcher offenbar seinem Schwiegersohn die Stimmen der Kurfürsten zur Königswahl zu sichern suche[35]). Auch Karl Albert befürchtete, daß der Kaiser mit einem solchen Projekt umgehe. Er schrieb an seinen Bruder Ferdinand Maria: „Daß der Kayser antraget, sich vorhero der mehreren Stimmen zu versichern, ist wohl zu glauben und der goldnen Bull gemäß, daß ein römischer König durch die majora zu erwehlen; es stehet aber nit in des Kaysers macht, die wahl eines Römischen Königs vorzunehmen, wann nicht solches von dem gesambten Römischen Reich vor eine notwendigkeit erkandt worden. Darbey werden hoffentlich solche Curhäuser, die seit vill hundert jahren an den walen am meisten bey- und die Reichsgesäze zusammtragen helffen, nit könen übergangen werden, und hätte vor allen das Haus Oesterreich sich zu erinnern, daß unser Haus alleinig an dessen flor schuldig und

ihren ersten ursprung Ludovico Severo zu danken, als welcher aus aigner freyer willkür, da weltbekandtermassen das ganze Reich in ihme compromittiret, Rudolphum Grafen von Habspurg zum Kayser erwehlet; wann dann unser Curhaus anitzo vor nichts wolte gehalten und bey dessen dissentirung gleichwohlen in sachen fortgefahren werden, so ist es darumb angesehen, alle Reichsgesetze über den Haufen zu werfen, welches zu gedulden unsern Reichspflichten zuwider lauffet[36])."

Im September 1737 kam Graf Törring nach Versailles. Er legte dem Kardinal eine von Unertl verfaßte Deduktion der bayerischen Hausrechte vor, welche über ihren wirklichen Ursprung aufklären sollte. Fleury zeigte sich darüber sehr erstaunt und erfreut, war aber keineswegs bereit, sie ohne Weiteres anzuerkennen. Törring conferirte deßhalb fast täglich mit ihm und Amelot, dem Minister des Auswärtigen. Die französischen Staatsmänner wollten es unnatürlich finden, daß die Tochter des letzten Besitzers dem Nachkommen einer Seitenlinie nachstehen sollte. Dagegen betonte Törring, Karl Albert stamme eben nicht von einer Seitenlinie, sondern ebenso in gerader Linie von dem ersten Erwerber ab, wie die Erbtochter, und nicht ein wirkliches oder natürliches Recht sei hier maßgebend, sondern die Bestimmungen des Lehenrechts[37]). Eine fleißige Correspondenz mit Unertl setzte ihn in Stand, die von Amelot erhobenen Einwände zu widerlegen und seine Sache mit Aussprüchen der bekanntesten Rechtslehrer, Rosenthal, Kloquius, Knipschild, Struve, Molina u. A., zu unterstützen[38]). Dessenungeachtet verharrte Fleury, offenbar aus Rücksicht auf den Kaiser, in seiner unentschiedenen Haltung. „Er steht übrigens mit diesen Rücksichten vielleicht ganz allein im ganzen Lande," glaubt Törring annehmen zu dürfen. Nach vielen Conferenzen erklärte Fleury plötzlich, er halte zwar die Ansprüche des Kurfürsten nicht für schlecht begründet, man müsse aber auch das österreichische Cabinet hören und daher dem Kaiser den ganzen Sachverhalt enthüllen. Mit solcher Offenherzigkeit aber konnte sich das bayrische Cabinet in Anbetracht der Lage nicht einverstanden erklären. Törring beschwerte sich deshalb auf Weisung seines

Kurfürsten bei Pequet, dem Vertrauten Fleury's. Er wies auf die guten Dienste hin, die Bayern bisher Frankreich geleistet, auf die Einbuße an Besitz und Ansehen, die es eben dafür bei jeder Gelegenheit erlitten habe. Und doch liege eine Vergrößerung Bayerns nur in Frankreichs eigenem Nutzen, denn jenes sei der einzige natürliche Bundesgenosse gegen Franz von Lothringen, wann dieser, sobald er nur im Besitz der Kaiserkrone, zur Wiedereroberung seines Stammlands rüsten werde[39]). Diese Vorstellungen machten Eindruck. „König Ludwig", sagte Pequet, „hat gewiß den besten Willen, den Kurfürsten von Bayern zu unterstützen, denn er sagte selbst: „Dieser Kurfürst ist der einzige Fürst im Reiche, der sich immer charakterfest bewährt und dadurch selbst die Achtung seiner Gegner verdient." Auch Fleury gab zu, daß das französische Interesse mit dem bayerischen identisch sei. „Das ist ja Alles wahr", sagte er, „unsere Interessen sind unzertrennlich, es soll auch alles Mögliche geschehen, aber das quomodo ist es, was uns unüberwindliche Verlegenheiten bereitet."

Daß von Seite Bayerns ernstliche Feindseligkeiten gegen den Kaiser nicht geplant wurden, wird in den bezüglichen Correspondenzen wiederholt betheuert. Man hatte ein neues Projekt, die Vermählung des Kurprinzen mit der zweiten Tochter Karls VI., Maria Anna, und Frankreichs Beifall zu den bayerischen Erbansprüchen sollte auf den Kaiser einen Druck üben. Schon war der Graf Perusa an den Wiener Hof abgesandt, um die Heirath mit aller Energie zu betreiben, und gleichzeitig wirkte die Kaiserin Amalie insgeheim bei dem Kaiser und seinen Räthen für ihren Schwiegersohn[40]). Nicht lange, so berichtet Perusa, er sei des glücklichen Erfolges beinahe sicher, da Barthenstein, der Vertraute des Kaisers, der alle Fäden der österreichischen Politik in Händen habe, solchem Ausgleich mit Bayern günstig sei[41]). Unertl war wenig geneigt, den Verheißungen Glauben zu schenken und er behielt Recht. Der Kaiser lehnte auch diesen Antrag Bayerns ab, indem er abermals die Altersverschiedenheit — Maria Anna war um mehrere Jahre älter als der bayerische Prinz — als Vorwand gebrauchte. Der wahre Grund war offenbar

Karls Furcht, daß durch eine solche Verbinduug die Untheilbarkeit des österreichischischen Erbes, welche durch die pragmatische Sanktion schon gesichert schien, aufs Neue in Frage gestellt werde.

Und allerdings hätte sich Karl Albert allein mit der Ehre, eine Erzherzogin zur Schwiegertochter zu erhalten, nicht begnügt, das geht aus den von Unertl ausgearbeiteten Theilungsplänen deutlich hervor.

In dem ersten „Projet d'accomodement“ war eine Theilung des Erbes, wie Unertl an Törring schreibt (19. Oktober 1737), in der Weise vorgeschlagen, daß „bei der erstgebohrnen an Lottringen verheuratteten Dochter die gesambte Welsche und bei jener, so sich an Bayern verehelichen würde, die teutsche Lande verbleiben sollten[42].“ Der Kurfürst verwarf jedoch diesen Plan, nicht bloß, weil der Kaiser niemals in eine so bedeutende Abtretung einwilligen, sondern auch, wie des Kurfürsten Marginalbemerkung lautet, „wegen hinzukommung der bayrischen Landen die Oesterreichischen nur noch mächtiger würden, welches denen Franzosen nit schmecken, villmehr bey ihnen großes auffsehen und apprehension erwecken würde[43].“ Unertl brachte nun einen neuen Entwurf in Vorlage, wonach der Kurprinz mit der Hand der Erzherzogin die Anwartschaft auf Böhmen, Mähren, Schlesien, die österreichischen Besitzungen in Schwaben, das Herzogthum Neuburg und den pfälzischen Besitz in den Oberpfalz, letzteren gegen Entschädigung für Kurpfalz, erhalten sollte[44]. „Der Wiener Hof“, schreibt Unertl an Törring (23. Jänner 1738), „wird vielleicht doch darauf eingehen, gewis aus liebe nit, wohl aber aus der beysorge, daß, wann etwan zwei augen sich schliessen, die Cron Frankhreich disen plan vor sich nehmen und selben so leichter ausfiehren können würde, als gewiß ich halte, daß das Römische Reich solchen mit allen zwey handen erfreulich ergreiffen müßte[45].“

War auch der Kaiser dem Heiratsproject abgeneigt, so war er's doch nicht einem Ausgleich mit Bayern überhaupt. In seinem Auftrage unterbreitete der Fürstbischof von Würzburg und Bamberg dem bayerischen Gesandten am pfälzischen Hofe, Josef

Anton Grafen von Seinsheim, Vermittlungsvorschläge, welche zur Anknüpfung von Unterhandlungen dienen sollten, nach Törrings Ansicht aber „allzusehr nach dem kaiserlichen Minister schmeckten[46].“ Im Januar 1738 übergab der Fürstbischof abermals „10 Erinnerungspunkte wegen der österreichischen Succession“ an Seinsheim[47]), welche aber nur die Abfassung von ebenso vielen „Gegenerinnerungen“ zur Folge hatten. „Ich schätze den Bischof von Würzburg,“ schrieb dabei Karl Albert (18. Januar 1738) an Seinsheim, „vor allen Fürsten des Reiches und wünsche sehnlich seine Freundschaft zu erwerben, er ist ein helldenkender Kopf und gerade weil ich ihn für einen echten deutschen Patrioten halte, hoffe ich, daß er sich entscheiden wird für ein echt deutsches Haus, welches das Seinige beitrug, um die ersten Bande zu knüpfen, die das heilige römische Reich bildeten, welches zu allen Zeiten seine zuverlässige Stütze war, welches von so vielen Päpsten die festeste Säule unserer Kirche genannt wurde, dessen Verdienste dem ganzen Reich wohlbekannt sind, daß er — sage ich — sich zu Gunsten dieses meines Hauses entscheiden wird und nicht für ein Haus, das stets als ein fremdes angesehen wurde, das aus einem französischen sich in ein italienisches verwandelte und nun durch eine zweite Metamorphose sich in ein deutsches verwandeln möchte. Die erstaunliche Großmuth aber, womit mich der Wiener Hof auf Peru vertrösten möchte, läßt mich nur wünschen, daß ich schon in seinem Besitze wäre, um es ebenso großmüthig an jene abzutreten, welche man auf unsre Kosten bereichern will[48]).“

Von dem Theilungsproject Unertl's wurde vorerst weder dem Bischof von Würzburg, noch dem Wiener Hofe etwas mitgetheilt, sondern der Entwurf wurde dem Grafen Törring übersandt, damit dieser die Genehmigung des Kardinals erwirke.

In Versailles war aber mittlerweile die den bayerischen Plänen wenigstens nicht ungünstige Stimmung in Folge einer anderen politischen Strömung umgeschlagen. Fleury, ernstlich leidend und nur mit Aufwand seines starken Willens den siechen Körper noch aufrecht haltend, schrack vor weitaussehenden Plänen zurück. Zwar kargte er auch jetzt nicht mit Versprechungen und

betheuerte mündlich, was König Ludwig XV. in zierlichen Billets seinem bon frère et cousin versicherte: daß die Krone Frankreich niemals die pragmatische Sanktion gegen factische Rechte des Kurfürsten von Bayern vertheidigen werde, aber gegenüber der Bitte Törrings um eine erhöhte Subsidienleistung zur Vermehrung der bayerischen Truppen verhielten sich König und Minister kühl und ablehnend. „Ich weiß nun wirklich nicht mehr," berichtet Törring an seinen Herrn (21. Februar 1738), „welchen Ausgang dies Alles nehmen wird, ich stoße bei diesem unberechenbaren alten Mann auf so viele Schwierigkeiten, daß ich ganz und gar verzweifeln müßte, wenn nicht die Rechte, die ich zu vertreten habe, die gerechtesten von der Welt wären; es geht mir aber der schlimme Verlauf des Handels, dessen Wichtigkeit ich wohl begreife, so sehr zu Herzen, daß ich ganz krank bin[49])."

Als Graf Törring sich wieder einmal im Vorzimmer Fleury's einfand, standen dort, ebenfalls zur Audienz beim allmächtigen Minister geladen, zwei österreichische Botschafter, der Fürst von Liechtenstein und Schmerling. Fleury ließ die drei Diplomaten zugleich in sein Kabinet treten, wo er mit einer gewissen Ostentation jedem Einzelnen des seltsamen Trio's das gleiche Maß Artigkeit zuwog und, allerlei plaudernd, allen dreien Nichts sagte[50]).

Diese Scene charakterisirt vorzüglich die Haltung des Cardinals. Die Anwesenheit der Gesandten beider Parteien spielte ihm von selbst das Schiedsrichteramt in die Hände. Indem er sich scheinbar wider dasselbe sträubte, das doch weder mit Kosten noch Gefahren verbunden war, gab er ihm nur um so größere Wichtigkeit, und indem er die Rolle endlich übernahm, brachte er den Kaiser sowohl wie den Kurfürsten in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Frankreich.

Unertl konnte sich schlimmer Ahnung nicht erwehren. „Ich besorge," schreibt er an den Kurfürsten (14. April 1738), „Frankreich mechte jezo von der gültigkeit der Bayrischen rechten allein profitiren und dise selbst zu dem bloßen ende gegen den Kayser großachtig machen, damit selbe Cron sich der weiteren anver=

langenden Convenienz wegen sich desto noch in lebzeiten Caesaris sicher stellen möge[51]).“

Er prophezeite richtig. Bald darauf erhielt Graf Törring von Fleury den Bescheid, daß unter gegenwärtigen Umständen für Bayern nichts geschehen könne, der Kurfürst möge warten „bis auf den tag, wann sich zwei Augen schliessen.“ Vergebens beklagte sich der Gesandte, daß Frankreich seinen Verbündeten, nachdem es ihn zuerst zum Veto gegen die pragmatische Sanktion gelockt und gestachelt habe, jetzt wider den entfachten Zorn des Kaisers im Stiche lasse. Und werthlos würden die gerechtesten Ansprüche Bayerns, wenn es dem Stärkeren gegenüber hilflos sei.

Die Bewilligung der bisher von Frankreich an Bayern gezahlten Subsidiengelder auf weitere drei Jahre war Alles, was erreicht werden konnte[52]). Es gab zwar Viele in der nächsten Umgebung Ludwigs XV., die ein entschiedeneres Auftreten gegen Oesterreich wünschten und mit Fleury's Schaukelsystem nicht zufrieden waren, aber auch sie konnten nur auf die Zukunft vertrösten.

„So, wie die Sachen jetzt stehen,“ sagte zu Törring ein französischer Staatsmann, — vielleicht Graf Belleisle, Törrings langjähriger Freund, — „wäre ein energisches Vorgehen Frankreichs für Bayern sogar gefährlich, denn es hiesse nur den Kaiser gänzlich in die Arme Englands und andrer Mächte führen, welche der Untheilbarkeit der Staaten des österreichischen Hauses hold sind. Sie wissen dies, ja noch mehr, daß Preussen und England bereits dem Kaiser ein Versprechen abgeben wollten, bei einer Königswahl zu Gunsten des Großherzogs von Lothringen zu stimmen. Wir haben England davon abgehalten, wir haben den König von Preussen abgehalten. Man darf diese Mächte nicht abermals in enge Beziehungen zum Kaiser treten lassen: wir werden aber deßhalb auch nicht gleichgiltig zuschauen, welche Schritte der Kaiser unternimmt.“ „Als so die Rede auf die Kaiserkrone gekommen war,“ fährt Törring in seinem Berichte fort, „gab ich zu verstehen, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht, falls Frankreich die Untheilbarkeit der österreichischen Lande anerkannt und Bayerns

Recht französischerseits nicht unterstützt würde, auf die Kaiserkrone, selbst wenn man sie ihm antrage, verzichten und wie sein Großvater sagen werde: „Ich will lieber ein mächtiger Kurfürst als ein schwacher Kaiser sein." „Nehmen Sie immerhin die Krone an," versetzte der Franzose, „und lassen Sie die Vorsehung für das Weitere sorgen[53])."

Mit solchem Troste war selbst Törring nicht zufrieden, der bis zur letzten Stunde auf Fleury sein Vertrauen gesetzt und von jeder Verständigung mit dem Kaiser abgerathen hatte. „Der Cardinal," schreibt er an Unertl (25. Juli 1738), „liebet nichts als sich selbsten und seine ruhe, welche er in der guten Union zwischen Kayser und Frankreich umb so mehr zu finden glaubt, als so lang dise andauret, so leichter dingen keine troubles in Europa zu besorgen seindt, mithin er sich dabey lebenlang ein ruhiges ministerium versprechen kann[54])."

Dem bayrischen Cabinet blieb bei der zweideutigen Haltung des französischen keine Wahl, als eine Aussöhnung mit dem Kaiser zu suchen. Graf Perusa trat zu diesem Zweck auf's Neue mit Barthenstein in Unterhandlung, erhielt aber auch jetzt nur Ausgleichsvorschläge, die mit der peremtorischen Forderung begannen, daß Bayern von seinen Ansprüchen auf österreichisches Erbe abstehe, da sich in dem Testamente Ferdinands I. nicht die geringste rechtliche Begründung dafür fände. Auf solche Prämissen glaubte sich Karl Albert von vorne herein nicht einlassen zu dürfen, denn sie seien — wie er sich in einer Randglosse ironisch ausdrückt — „so beschaffen, daß sie mir den gewissesten weg zur ewigen verdammnuß bemerken, indeme, wann ich so leichter Dingen die beste recht meines Curhaus vergeben wolte, ich selbige zu restituiren in ewigen zeiten nit mehr in stand seyn wurde und bis dahin immer und ewig zu braten hätte[55])." Offen und bestimmt wird jetzt in seinen und seiner Gemahlin Briefen an die Kaiserin Amalie ausgesprochen, daß es der feste Willen des Kurfürsten sei, auf alle Theile des Habsburgischen Erbes nach Erlöschen des Mannsstammes sein Anrecht geltend zu machen, mit Ausnahme der italienischen und niederländischen Besitzungen, auf welche sich selbstver-

ständlich ein auf Ferdinands I. Successionsordnung zurückgreifender Regredientanspruch nicht erstrecken könne.

Dank den Bemühungen Barthensteins und des kaiserlichen Beichtvaters P. Pleykart kam schließlich doch ein Compromiß zwischen den Höfen Wien und München zu Stande, wobei die Erbfrage, über welche eine Verständigung unmöglich war, gänzlich aus dem Spiel gelassen wurde[56]. Da der Kaiser in einen Krieg mit der Pforte verwickelt war, verstand sich Karl Albert dazu, ihm ein Hilfscorps von 8000 Bayern zu stellen, (Convention vom 1. September 1738)[57] das auch bald darauf die Donau entlang nach Ungarn zog. So war denn die Hoffnung auf einen vollen Ausgleich wohl begründet. „Nach diesem ist billich zu hoffen," schrieb Törring an Unertl (25. September 1738), „daß Alles anderst gehen und das Curhaus, umb heunt oder morgen zu dem seinigen zu gelangen, frembder hilff, welche allezeit ungewiß, nit mehr werde von nöthen haben[58])." Törring bat deshalb um seine Abberufung, drang aber mit dieser Bitte nicht durch, da der Kurfürst für den Fall des Ablebens oder Sturzes des Kardinals eine diplomatische Vertretung der bayerischen Interessen nicht missen wollte. Der gelehrte Federkampf für und wider die bayerischen Ansprüche vor dem Forum Fleury's und Amelots wurde fortgesetzt. Wir haben nicht nötig, hier auf die bayerischen „Erläuterungen" und österreichischen „Objections" einzugehen, da an anderer Stelle überhaupt die Rechtsfrage näher zu untersuchen sein wird. Fleury blieb seinem System getreu, vertröstete Bayern auf günstigere Zeiten und betrieb andrerseits sogar den Abschluß einer Defensivallianz zwischen Frankreich und dem Kaiser.

Das unglückliche Ende der österreichischen Heerfahrt in Ungarn schien eine glücklichere Wendung für Bayern herbeizuführen. Der Großherzog von Lothringen war durch sein Feldherrnmißgeschick bei Kaiser und Volk mißliebig geworden, selbst in Hofkreisen ging das Gerücht, Karl VI. wolle seine Tochter Maria Anna mit dem Kurprinzen von Bayern vermählen und zu Gunsten dieses Paares sein früher erlassenes Erbfolgegesetz umändern. Als die bayrischen Truppen durch Wien zogen, konnte man nicht selten

hören: „Wenn ihr heimkommt, sagt eurem Herrn, er werde unser Herr sein[59].“ Ein Zeichen freundlichen Einverständnisses sah man auch darin, daß der Kurfürst und seine Gemahlin im Juni 1739 mit der Kaiserin Wittwe in Mölk zusammenkamen und auch einer Einladung der Kaiserin Elisabeth nach St. Pölten Folge leisteten. Eine Reihe von Festlichkeiten fand aus diesem Anlaß statt und die hohen Verwandten spendeten wechselseitig die prächtigsten Geschenke[60].

Wie wenig aber in Wahrheit die Hoffnung auf eine friedliche Lösung der brennenden Frage gerechtfertigt war, wird aus den fast gleichzeitig zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten gewechselten Briefen ersichtlich. Karl Albert ließ durch den P. Pleykart dem Kaiser einen neuen Vorschlag zum Ausgleich unterbreiten, wornach sich der Kurfürst mit den italienisch-österreichischen Besitzungen begnügt hätte und das Haus Lothringen im Besitz aller übrigen Staaten bleiben sollte[61]. Der Kaiser lehnte ab. In einem unmittelbar an den Kaiser gerichteten Schreiben äußert sodann der Kurfürst den Wunsch, der Kaiser möge seinem jüngsten Bruder Johann Theodor zum Bisthum Augsburg verhelfen. Als wider Erwarten auch dieser Wunsch abgeschlagen wurde, verhehlte Karl Albert seinen Unmuth nicht. In ebenso gereiztem Tone erwiderte der Kaiser, er habe wenig Grund, dem kurfürstlichen Hause Freundschaftsdienste zu erweisen, da es noch immer bei seinen unbilligen Ansprüchen beharre. Wie früher blieb Karl Albert bei der Behauptung, seine Gemahlin habe unmöglich auf ältere Rechte Bayerns Verzicht leisten können und seine eigene Anerkennung der pragmatischen Sanktion beziehe sich ausdrücklich nur auf diese Ehepakten. Und weil das französische Cabinet auf das Testament Ferdinands I. das meiste Gewicht zu legen schien, drang der Kurfürst wiederholt auf Herausgabe des im österreichischen Hausarchiv verwahrten Originaldokuments, das alle Zweifel über die Berechtigung seiner Ansprüche lösen werde[62]. Der Kaiser wollte aber (30. September 1740) die Mittheilung nur bedingungsweise gestatten „gegen deme, daß die vom grafen Perusa vorgezeigte nota (welche die kurbayrischen Ansprüche auseinander-

setzet), ausgehändiget oder in anderer wege sammentliche vor sich zu haben glaubende gründe dem hiesigen Hof mitgetheilt werden möchten[63])."

Ehe das Antwortschreiben des Kurfürsten (22. Oktober 1740), worin er noch näher auf die Natur seiner Hausrechte einging, nach Wien gelangte[64]), trat das Ereigniß ein, auf das Fleury den bayerischen Gesandten vertröstet hatte, es schloßen sich „die zwei Augen, auf welchen die österreichische Monarchie beruhte", Karl VI. starb plötzlich in der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1740, mit ihm erlosch der Habsburgische Mannsstamm.

Dem bayerischen Gesandten waren für diesen Fall bereits die nötigen Verhaltungsmaßregeln vorgezeichnet[65]). Graf Perusa begab sich sofort sowohl zu den österreichischen Conferenzministern, als zu den Botschaftern der fremden Mächte, um ihnen anzuzeigen, daß sein Fürst die Tochter Karls VI. nicht als Erbin und Nachfolgerin anerkenne, und zu verlangen: es möge kein Schritt unternommen werden, bevor nicht die Erbfrage nach staatsrechtlichen Principien geregelt wäre[66]). Zugleich wiederholte er die Forderung auf Herausgabe des Testaments Ferdinands I., welche der verstorbene Kaiser, wie Arneth vermuthet, aus einer allzuweit getriebenen Aengstlichkeit verweigert hatte. Auch jetzt wollte man anfänglich nicht darauf eingehen, sondern bedeutete nur dem Gesandten, es finde sich in dem Testament nichts, was das Haus Bayern zu Ansprüchen berechtige. Perusa erhielt aber neuen Auftrag, sich damit nicht zu begnügen, da ihm ja „eine in solchem testament oder codicill enthaltene substitution in specie auch der ermelt älteren Tochter Annae zu mehrmahln von ainigen ministris deutlicher bekennet und nit widersprochen worden[67])." Ehe jedoch Perusa sein Gesuch wiederholte, entschloß sich das Wiener Cabinet zu offenem Vorgehen.

Am 3. November 1740 legte der Hofkanzler Graf Sinzendorff in seinem Hause den versammelten Gesandten Preußens, Rußlands und anderer Mächte die Originale des Testaments und des Codicills vor, am nächsten Tage dem päpstlichen Nuntius,

den Gesandten Frankreichs und Venedigs, sowie dem Grafen Perusa[68]).

In der Instruktion, welche Graf Törring dem Gesandten in Wien für den Fall des Ablebens Kaiser Karls ertheilt hatte (21. Oktober 1740), hieß es bezüglich des Testaments, „daß auf Grund dieser Bestimmungen der ältesten Tochter Ferdinands und ihren Nachkommen ohne Einspruch die Nachfolge zustehe bei Abgang der männlichen Linie des Hauses Oesterreich“, und Perusa hatte ohne Bedenken im diplomatischen Verkehr von dieser Behauptung Gebrauch gemacht.

Dagegen war nun im Original selbst, das von Hand zu Hand ging, zu lesen: Daß an Ferdinands älteste Tochter nach dem Aussterben der ehelichen Leibeserben der Söhne Ferdinands und Karls V. die Erbfolge übergehen solle[69]).

Um noch offenkundiger die Unanfechtbarkeit des Erbrechts der Königin von Ungarn darzulegen, erging von Seite des Wiener Cabinets an alle österreichischen Gesandten an auswärtigen Höfen ein Rescript, welches gegen die Ansprüche Karl Alberts entschiedenen Protest erhob und die bezüglichen Stellen aus dem Testament mittheilte, mit der Versicherung, daß „weiter kein Wort, so die Erbfolge in den von weyland Ferdinando Primo besessenen Erbkönigreichen und Ländern betreffete, in sothanem Testament und Codicill vorkäme[70]).“

Perusa berichtete über die Vorlage des Testaments ungesäumt nach München und erhielt Befehl, nun auch die Edirung des Testaments Ferdinands II. und anderer Verordnungen der Vorfahren Karls VI. zu verlangen, aus denen die Rechte der an bayerische Fürsten vermählten Erzherzoginnen ersichtlich würden. Der Wiener Hof antwortete darauf durch ein neues offenes Circular (21. November 1740). Es wird darin dem Erstaunen Ausdruck gegeben, daß der Kurfürst von Bayern an seinen Ansprüchen auch jetzt noch festhalten wolle „nach sich mittlerweil geäußerter vollständiger Ueberzeugung, daß sothanes Testament und Codicill nicht nur Dero vermeintlichem Anspruch im geringsten nicht zu statten komme, sondern vielmehr Unser allainiges ohn=

mittelbares Nachfolgerecht begründe.“ Es sei keine andere Annahme möglich, als daß der Kurfürst durch Mittheilung einer gefälschten Abschrift hintergangen sei und es müsse jetzt dem Kurfürsten selbst daran gelegen sein, den der Welt klar vor Augen liegenden Irrthum im Werk selbst zu erkennen und den schändlichen Betrüger gebührend zu bestrafen. Was die neuerdings verlangte Vorlage anderweitiger Dokumente anlange, so sei es unmöglich, mit so vielen Abschriften im Augenblick fertig zu werden, es stehe aber der Bekanntgebung aus anderen Gründen nichts im Wege[71]).

Die Vermuthung, der Münchner Hof sei durch eine gefälschte Abschrift des Testaments zu seinem Vorgehen ermuthigt worden, wurde auch in einem Rescript an die Gesandten ausgesprochen, ja man bezichtigte sogar einen gewissen Freiherrn v. Hartmann, ehemals kurpfälzischen Botschafter am Wiener Hofe, dann als Vizekanzler nach Neuburg berufen, geradezu als den Fälscher. Hartmann verwahrte sich dagegen auf das Bestimmteste in einem Schreiben an den österreichischen Comitialgesandten Palm zu Regensburg, und auch das bayerische Cabinet beeilte sich dieser „fabulosen Spargirung“ durch die Publikation von „Churbayerischen kurzen Anmerkungen über das Wiener Cirkularreskript vom 21. November 1740“ entgegenzutreten. „Wann man“, heißt es darin, „von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Begabnuß und Erleuchtung solche Hochschätzung, als vorgegeben wirdet, in der That hegete, würde man von Deroselben niemahln glauben können, daß Sye das gantze fundament Ihres Rechts in so wichtiger Sache bloß auf eine um Geld zu Handen gebrachte Abschrift gründen sollten, darumben dan man sich nit erübrigen kann, der gantzen Welt zu versichern, daß es mit diser angeblich falschen Copie keine andere Beschaffenheit als lediglich eines hervorgesuchten ungegründeten Gedichts habe[72]).“

Nichtsdestoweniger hatte es damit seine Richtigkeit, daß man am Münchner Hofe durch das Ergebniß der Vorlage der Originaldokumente überrascht und enttäuscht war. In den Objections de la cour de Vienne aux droits de S. Altesse Electorale de Bavière, welche Fürst Liechtenstein vor zwei Jahren dem franzö-

sischen Minister Amelot und dieser dem Grafen Törring übermittelt hatte, war eine Widerlegung der Behauptung, daß nach Erlöschen des Habsburgischen Mannsstammes dem bayerischen Hause die Erbfolge zustehe, gar nicht versucht, sondern nur dagegen angeführt, daß ein solches Erbrecht zwar der Erzherzogin Anna, aber nicht ihren Nachkommen eingeräumt sei[73]). Auch Barthenstein hatte in seinen Conferenzen mit Perusa von der Ausdehnung der Succession auf „eheliche Leibeserben" niemals Erwähnung gethan. Daß der Befund der Originaldokumente für das bayerische Cabinet überraschend kam, erhellt auch aus den unmittelbar folgenden Vorgängen. Graf Perusa verlangte von den Dokumenten, Testament und Codicill, Abschrift nehmen zu dürfen, und erhielt die Erlaubniß. Vom 8. bis 13. November wurden nun durch den eigens von München berufenen Rath Delling Copien der umfangreichen Urkunden angefertigt. Aus dem einen Original dictirte der bayerische Legationssekretär Harlfinger, während der kaiserliche Rath Schneller ein Duplikat zur Hand hatte und mit dem Dictando sorglich verglich; auch der Hofkanzleiadjunkt Fischell war jederzeit in Sinzendorffs Bibliothek, wo die Arbeit vor sich ging, anwesend. Am 13. und 14. November wurde collationirt, wobei sich Graf Perusa selbst betheiligte. Plötzlich am 17. November erschien Perusa wieder bei Sinzendorff und forderte nochmals Einsichtnahme der Originale. Der Hofkanzler ließ ihm am folgenden Tage die Dokumente abermals vorlegen. Der kaiserliche Rath Schneller, der über diesen Vorgang an das Ministerium Bericht erstattete, merkte gar bald die Absicht Perusa's. „Herr Graf von Perusa nahm solchem nach dasjenige Original, woraus Harlfinger dem v. Delling in die Feder diktirkt hat, selbsten zu Handen und sogleich den ersten extractum ex testamento vor. Er kam auf die Wörter „Eheliche Leibeserben", besahe die Schrift a facie et a tergo, nahm sie gerad und überzwerck, under sich und über sich, hielte das Blatt, wo Eheliche Leibeserben befindlich, gegen das Taglicht, auf das allergenauest, zweifelsohne umb nur mit aller augenschärffe zu ergründen, ob ja nicht etwas irgentwo radiert sein möchte, und da nach allem diesen endlich

von ihm beobachtet werden wollte, daß das Pergament-Blath questionis einige weisse Streiff oder Macklen habe, so wurdte sich eben von darumben noch vil länger und genauer darbey aufgehalten, so daß endlichen der von Schneller sich nit länger mehr enthalten, dem Herrn Grafen von Perusa ohne weiteren umbgang geziemendt zu melden, das er wohl merke, wie man sich wegen derer weissen Streiffen oder Pergament Macklen aufhielte, man würdte aber in der ganzen Welt schwerlich eine so reine Pergamenthaut ohne einiger weisser oder braunen oder andern Mackeln finden können. Herr Graf Perusa gab hierauf mit einigem Verdruß zur Antwort: er hätte legem scriptam und müsse es also thun, aber auch bekennen, daß eben auf dieser weissen Mackl das Wort, woran gelegen, nicht stehe, mithin auch nichts zu bedeuten habe." Nach Perusa's Visitation prüfte auch Harlsinger die kritischen Stellen in allen Originalen, rückte sogar, um noch schärfer zu sehen, gegen das Fenster und übergab sie dann an Delling, der namentlich auch noch die Siegel genau untersuchte, „wornach sich Herr Graf Perusa mit Aufgebung eines respektvollen Kompliment an des Ersteren Herrn Hofcanzlers Excellenz auf das höflichste beurlaubet hat[74])."

Gegen die Echtheit der entscheidenden Dokumente konnte kein Zweifel erhoben werden[75]). Karl Albert forderte nun seinen Kanzler zum Gutachten auf, ob und wie auch jetzt noch die bayerischen Ansprüche aufrecht zu halten seien. Unertl gab (15. November 1740) die bestimmte Erklärung, die Anwartschaft des kurfürstlichen Hauses sei auch nach dem Wortlaut des Testaments und Codicills zu Recht bestehend, da zur Erläuterung und Ergänzung der darin getroffenen Anordnungen nothwendiger Weise auch die Ehepakten Herzog Albrechts und der Erzherzogin Anna beizuziehen seien[76]). Perusa erhielt daher Weisung, die Beziehungen zum Wiener Hofe abzubrechen. Er reiste am 19. November von Wien ab, nicht ohne einen schriftlichen Protest gegen die Besitzergreifung der österreichischen Staaten durch Maria Theresia zu hinterlassen[77]).

Nun entspann sich ein Federkrieg zwischen den gelehrten Kronanwälten beider Reiche[78]).

Von bayerischer Seite wurde behauptet: auch unter dem Worte „Eheliche" Leibeserben seien nur Männliche zu verstehen, weil ja sonst auch die übrigen Erzherzoge und ihre männlichen Erben nicht hätten zur Thronfolge zugelassen werden können, so lange von Kaiser Maximilians II. Töchtern eheliche Leibeserben vorhanden waren. Indem Ferdinand I. seinen ältesten Sohn Maximilian und in Ermanglung „ehelicher" Erben desselben den zweiten Sohn Ferdinand und in gleicher Ermanglung den dritten Sohn Karl einsetzte, habe er dabei unter ehelichen Leibeserben ohne Zweifel nur männliche verstanden, denn sonst hätten nach Maximilians Ableben sogleich die bayerische Anna oder nach Ferdinands Tod nach dem Alter die sechs Töchter vor dem allerjüngsten Kinde Karl succediren müssen. Den Grundsatz, Ferdinand habe nach Abgang seiner männlichen Nachkommen keine andere weibliche Linie als seine eigenen Töchter zur Erbschaft kommen lassen wollen, hatte Karl Albert selbst schon früher in einem eigenhändigen Schreiben an die Kaiserin Amalie zu vertheidigen gesucht.

„Ich bitte Ew. Majestät", sagte er darin, „einer kleinen Erörterung Aufmerksamkeit zu schenken, durch welche ich Ew. Majestät überzeugen werde, daß Ferdinand I. als guter Familienvater und als Oberhaupt seines Hauses nicht an eine andere Erbfolge dachte, als zu Gunsten seiner Tochter Anna. Dieser Fürst konnte sich nur leiten lassen von Rücksichten auf die Untheilbarkeit seiner Staaten, von gerechter Vorliebe für sein eigen Blut und dessen Nachkommenschaft und endlich von dem Wunsche, jeder Verwirrung vorzubeugen. Um für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie die Untheilbarkeit Oesterreichs zu sichern, konnte er doch nicht klüger handeln, als indem er seine Tochter Anna einsetzte. Denn gesetzt den Fall, er hätte die Tochter des letzten Erzherzogs dafür bestimmt, so hätte es sich ereignen können, daß die spanische Linie die seinige überdauerte, und wie würde dann die Untheilbarkeit haben bestehen können, da dieser Zweig vor Anna als Königin von Ungarn und Böhmen durchaus keinen

Vorrang zu beanspruchen hatte und in Folge dessen das mütterliche Erbe hätte abgetrennt und die Untheilbarkeit zerrissen werden müssen. Wenn er aber dessenungeachtet gewollt hätte, daß die Tochter des letzten Erzherzogs Alles besitzen solle, so wäre dies gegen seine Nachkommen ungerecht gewesen, welche eines natürlichen Rechtes dadurch verlustig gingen, und ließe sich eine solche Handlungsweise schwer mit der Vorliebe eines Vaters für sein eigen Blut vereinigen, denn es hätte ja die letzte Erbtochter von der spanischen Linie abstammen können. Um dies zu vermeiden, hätte er für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes eine doppelte Bestimmung treffen, d. h. zwei Töchter der letzten Erzherzoge der beiden Linien einsetzen müssen, was ohne Verwirrung nicht möglich war. Indem also der weise Gesetzgeber alle diese Fälle in Erwägung zog, konnte er, um gerecht zu handeln, keine andere Bestimmung treffen, als seine älteste Tochter als Erbin einzusetzen[79])."

Von Seite des Wiener Hofes wurde dagegen betont, daß nicht bloß die Dispositionen Ferdinands I. die Ansprüche Bayerns nicht unterstützten, sondern daß überhaupt nach dem Urtheile bewährter Juristen für fürstliche Familien gar nicht gelte, „was bei privatadeligen Häusern sonst von dem jure regressus von einigen Rechtsgelehrten gelehrt werde." Auch sei ein Erbrecht Bayerns schon durch das Privileg Kaiser Friedrichs I. für Oesterreich ausgeschlossen, welches nicht die Tochter primi acquirentis, sondern ausdrücklich die des letztverstorbenen zur Nachfolge berufe.

Bekanntlich hat sich das bayerische Kurhaus seiner zu Recht bestehenden oder angemaßten Ansprüche durch den Füssener Friedenstraktat für immer begeben. Es gehört also diese Rechtsfrage nur noch der Geschichte an und kann in eine politische nicht mehr verwandelt werden. Man kann mithin, ob Oesterreicher, ob Bayer, den ganzen Streit mit ruhigster Objektivetät betrachten und beurtheilen.

Nach heutzutage geltenden Rechtsgrundsätzen könnte die Frage, ob bei Eröffnung der cognatischen Erbfolge die früher durch den Mannsstamm ausgeschlossenen Töchter und ihre Descendenz den

Vorzug vor der dem letzten Besitzer vom Mannsstamm am nächsten stehenden Cognatin, der sogenannten Erbtochter, beanspruchen dürfen, nur zu Gunsten der letzteren entschieden werden. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aber — und darauf allein kann es hier ankommen — war es noch eine schwierige und bestrittene Rechtsmaterie.

Vor Einbürgerung des römischen Rechts in Deutschland blieb bei dem Mannsstamm einer Familie unbestritten die Erbfolge, und falls der letzte mit Hinterlassung einer Tochter starb, mußte dieser Erbtochter die ganze Verlassenschaft zufallen. „Je näher dem Sipp, je näher dem Erb." Dies änderte sich jedoch mit dem Eindringen römischer Rechtsbegriffe. Da die Auffassung, daß das Fürstenamt, die Landeshoheit, Gegenstand rein privatrechtlicher Vererbung sei, immer fester wurzelte, konnte von den Romanisten der Grundsatz aufgestellt werden, daß auch bei der Succession in Fürstenhäusern die gemein römische, einen Vorzug der Söhne vor den Töchtern nicht kennende Successionsordnung einzutreten habe. Zum Zwecke der Ausgleichung des entschieden abweichenden deutschen Herkommens mit dieser Rechtsanschauung und der Conservirung der Einheit von Erb- und Stammlanden wurden die Verzichte bei Verheirathungen der Töchter eingeführt, gewöhnlich mit Vorbehalten verknüpft. Die Form dieser Cautelen war sehr verschieden, in der Regel erstreckte sich der Verzicht auf die Succession bis zum ledigen Anfall, d. h. bis zum Abgang des ganzen Mannsstammes. Ueber die Bedeutung und den praktischen Werth dieser Verzichte herrschte freilich große Unsicherheit und da der Vorbehalt des ledigen Anfalls von Seite der Juristen verschiedenartige Auslegung erfuhr, ging auch die Praxis weit auseinander. Wenn auch dem Wortlaut eines Verzichts zufolge das Erbrecht einer Tochter des ersten Begründers nur zu Gunsten des Mannsstammes suspendirt war, das jus regressus also aufleben mußte, sobald der Grundsatz der männlichen Erbfolge verlassen wurde, so sprachen doch zu Gunsten der Erbtochter das allgemeine in Bezug auf die Cognaten geltende Princip, nach welchem die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer die Ord-

nung der Erbfolge bestimmt, und vor Allem Rücksichten der Politik, welche die Hausmacht möglichst in dem nämlichen Geschlecht erhalten will. Ziemlich allgemein aber wurde angenommen, daß ein Vorbehalt „nach Abgang männlicher Erben“ den Vorzug der Regredienterben begründe. Daß dies seit dem 16. Jahrhundert die herrschende und überwiegende Meinung, beweist Neurath durch eine reiche Sammlung von Entscheidungen der Reichsgerichte und Fakultäten[80]). Wenn das Erbrecht der Erbtochter gewahrt bleiben sollte, wurden häufig besondere Zusätze gemacht, z. B. in dem Verzichtbrief der Maria Voitin von Salzburg: „es wäre denn Sach, daß ihre Brüder ohne männliche Leibeserben Todes abgingen, oder ohne eheliche Söhne verschieden und doch Töchter hätten, und dieselben gingen auch ab „ohne eheliche Leibeserben ꝛc.“ Dagegen gingen die Urtheile der Juristen weit auseinander, wenn der Ausdruck des Vorbehalts nicht so klar und bestimmt lautete. Der Marburger Professor, Freiherr v. Cramer, einer der eifrigsten Vertheidiger der Regredienterbschaft, welchen Karl VII. deßhalb zum Reichshofrath erhob, stellte die Behauptung auf: auch der Ausdruck Leibeserben oder Eheliche Erben müsse nach der unterliegenden Absicht verstanden werden, welche nur das Wohl und den Vorzug männlicher Erben bezwecke, so daß namentlich männliche Regredienterben durchaus nicht durch die Erbtochter ausgeschlossen seien[81]). Die entgegengesetzte Ansicht wurde von Senkenberg vertreten, welcher nach dem Tode Karls VII. von Franz I. in den Reichshofrath berufen wurde[82]). Nach dem Urtheil J. J. Moser's müßte die Tochter des ersten Erwerbers, die nach Abgang des Mannsstammes erben wolle, diesen Fall selbst erleben; er gesteht aber selbst zu, daß das Herkommen dieser Meinung entgegen sei[83]). Neurath erklärt sich für den Vorzug der Regredienterben auch dann, wenn sich der Verzicht im Allgemeinen „bis auf ledigen Anfall“ erstrecke; laute die Formel dagegen: „nach Erlöschen des Mannsstammes ohne eheliche Erben“, so gebühre der Vorrang der Erbtochter. Pütter hält dafür, daß Ansprüche von Regredienterben, wie z. B. bei der österreichischen Successionsfrage, „nach ächten Grundsätzen des teutschen Staats-

rechts" nicht zu Recht bestehen können, „wiewohl damals noch viele Rechtsgelehrte, von übel angewandten römischen Rechtssätzen eingenommen, überhaupt die Lehre von der Regredienterbschaft für begründet hielten[84]." Dem gegenüber äußert sich Kreitmayr: „Die Tochter des letztverstorbenen masculi hindert den ledigen Anfall so wenig als andere weibliche Erben und Descendenten; denn obwohl quoad filiam ultimi processoris von vielen berühmten Rechtsgelehrten ex principiis juris germanici antiqui ein anderes behauptet werden will, so seynd wir doch nicht mehr in Germania antiqua, sed nova, und in einer ganz andren Verfassung als vor fünf, sechs und mehr seculis zuruck gewest seyn mag[85]."

Wie man sieht, war die Rechtsfrage zwar verwickelt, aber die Ansprüche Bayerns waren keineswegs so übel begründet, daß die im oben citirten Wiener Circular ausgesprochene Behauptung, das Haus Bayern spekulire mala fide ohne die geringste Berechtigung auf Theile der Erbschaft, Billigung verdiente. Die Darstellung der „lächerlichen" diplomatisch-juristischen Schritte Bayerns in Schlosser's Geschichte des 18. Jahrhunderts ist ebenso unrichtig wie seine Behauptung: Bayern selbst habe den Besitz einer gefälschten Abschrift des Testaments Ferdinands I. eingestehen müssen[86].

Karl Albert konnte sich zur Aufrechthaltung seiner Ansprüche vor Allem auf die Ehepakten Herzog Albrechts V. und Anna's von Oesterreich berufen, deren Rechtsgiltigkeit im Testament selbst ausdrücklich bestätigt wird.

Durch Urkunde vom 5. Juli 1546 entsagt die Braut ihren Ansprüchen auf die Erbfolge zu Gunsten „der Kinder, Erben und Nachkommen, so durch die Linien des Mannsstammes von Jren Majestäten (Karl V. und Ferdinand I.) Elich geporen absteigen und herkomen", doch mit dem Vorbehalt, „So der Mannlich Stamm des Hauß Oesterreichs, darin hochermelte Kayserl. Majestät sowohl als unser gnadigister lieber Herr und vatter die Römische Kunigl. Majestät mit beeder thail mannlichen Stammen fur und fur zu raitten, verstanden und begriffen seyn soll, afginge

und es also zu Tochtern kame, behalten wir uns, allen unsern Erbn und nachkommen lautter bevor an obbemelten Kunigreich Hungern . . . Alles das zu erben, was wir von Rechts billich erben sollen[87])." Der gleiche Vorbehalt ist auch in dem Traktat enthalten, welchen die Väter des verlobten Paares, König Ferdinand I. und Herzog Wilhelm IV. von Bayern am 19. Juli 1546 abschlossen[88]).

Der Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Verzichtbriefes der Erzherzogin und des Codicills ihres Vaters vom folgenden Jahre liegt offen zu Tage. Während dort der Vorbehalt zu Gunsten der Regredienterben lautet, sind hier diese Rechte wieder aufgehoben oder doch in ihrer Sicherheit gefährdet durch eine Abweichung, die zu Gunsten einer allenfalls noch vorhandenen Habsburgischen Erbtochter interpretirt werden konnte.

Vielleicht — es kann nur als Conjectur ausgesprochen werden — waren die politischen Ereignisse jener Jahre nicht ohne Einfluß auf die Abweichung.

Schon bei der Heiratsverabredung, die im Linzer Vertrag vom 1. September 1534 stipulirt wurde, lagen kirchlich-politische Motive zu Grunde. Um eine möglichst enge Verbindung Oesterreichs und Bayerns zum Schutz der katholischen Interessen zu bewirken, sollte Prinz Albrecht mit einer Tochter Ferdinands vermählt werden und die junge Königin soll sich „alles Ihrer gnaden vatterlichen und mütterlichen Erbfaals verzeihen, doch dergestalt, so der Manlich Stamb des Hauß Oesterreich, darinn die Römisch Kayserliche Majestät sowohl als die Kunigliche Majestät mit beedertheil Mannlichen Stammen für und für zuraitten, verstanden und begriffen sein, abgieng und es zu Töchtern käme, daß alsdan Sy die jung Kunigin und Ihrer gnaden Erben, was Sy von Rechtswegen billichen erben, gleich miterben seyn sollen, gleicherweise, als ob ainig verzicht nie beschehen were[89])." . . . Die älteste Tochter Ferdinands, Maria, starb, ehe die Vermählung vollzogen wurde. Als im Frühjahr 1546 die Verlobung Albrechts mit der zweiten Tochter Anna eingeleitet wurde, hatte das Erzhaus wohl Grund, der bayerischen Dynastie günstige Bedingungen

anzubieten. Der Ausbruch offenen Kampfes zwischen dem Kaiser und dem schmalkaldischen Bund stand bevor. Herzog Wilhelm schwankte unentschlossen zwischen beiden Parteien. Während ihn die Anhänglichkeit an den gefährdeten katholischen Glauben auf Seite des Kaisers zog, konnte er sich andrerseits weder des Mißtrauens, noch der natürlichen Eifersucht gegen das allzu mächtige Erzhaus erwehren. Kurfürst Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen bemühten sich eifrig, den Herzog zum Bundesgenossen zu gewinnen, ebenso der Kaiser und sein Bruder Ferdinand[90]). In diese Zeit fällt der Ehekontrakt. Das Codicill zum Testament dagegen fällt in die Periode des glänzenden Sieges des Hauses Habsburg über seine gefährlichsten Widersacher, der Rücksichten auf ein fremdes Haus nicht mehr so dringend geboten erscheinen ließ.

Berchtold weist nach, daß ein ähnlicher Vorgang bei Vermählung der Schwester Rudolfs IV., Margaretha, mit Markgraf Johann von Mähren sich verfolgen lasse[91]). Es liegen nämlich zwei Verzichtbriefe Margarethens vor, mit Ausnahme einer scheinbar unbedeutenden Abweichung völlig gleichlautend. Die eine Urkunde enthält nur einen Verzicht zu Gunsten der Brüder und ihrer männlichen Erben, in der anderen Urkunde vom nämlichen Datum, aber nach der Trauung ausgestellt, — Margaretha wird bereits als Markgräfin aufgeführt, — finden sich statt der Worte „an sune" die offenbar viel weiter reichenden Worte „an elich Leiberben", so daß auch hier durch eine spätere Verfügung die frühere Begünstigung der Regredienterben wieder aufgehoben ist.

Wie unter den Rechtsgelehrten, so waren auch in der diplomatischen Welt wie im Publikum die Ansichten über die Giltigkeit der bayerischen Ansprüche getheilt.

In Wien selbst war man keineswegs von der Unanfechtbarkeit des Erbrechts der Königin so fest überzeugt, als es nach den Betheuerungen der offiziellen Deduktionen den Anschein haben könnte. Wenigstens theilt G. Wolf, ein österreichischer Historiker, mit: Graf Friedrich von Harrach, Minister der Königin, habe

öfters versichert, daß nach dem Tode Karls VI. kaum drei Minister von dem Erbfolgerecht ihrer Herrin überzeugt und alle anderen im Gegentheil der Meinung waren, daß Kurbayern gerechte Ansprüche erheben könne[92]). Jedenfalls war man in österreichischen Regierungskreisen dem Gedanken nicht abhold, den Kurfürsten von Bayern, den nächsten Blutsverwandten des Erzhauses, durch eine Gebietsabtretung zu befriedigen und dadurch zum Freund zu gewinnen: nur die entschiedene Weigerung der jungen Königin, in einen solchen Schritt zu willigen, hintertrieb die Ausführung des Planes.

Kardinal Fleury äußerte sich gegenüber dem österreichischen Gesandten nach der Producirung der Originaldokumente auf das Ungünstigste über die von Karl Albert erhobenen Ansprüche und ganz überzeugt von ihrer Unstatthaftigkeit, doch war natürlich auch diese Erklärung gleich den übrigen freundschaftlichen Versicherungen für die Königin von Ungarn nur darauf berechnet, das österreichische Ministerium sorglos zu machen, um desto gefahrloser den Angriff vorbereiten zu können[93]). Einige deutsche Reichsstände, der Kurfürst von Trier, der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, der Herzog von Mecklenburg, der Bischof von Lübeck und Administrator von Schleswig und Andere gaben förmliche Erklärungen ab, daß sie die Giltigkeit der Erbfolge der Maria Theresia anerkennen[94]), während Kurpfalz und Köln für die Rechte Bayerns eintraten. Die meisten und gerade die mächtigsten Reichsfürsten ließen ihre Stellung zur Erbfrage mehr oder minder unentschieden. Als der bayerische Comitialgesandte Baron Wetzl die in Regensburg anwesenden Vertreter Frankreichs, Brandenburgs, Dänemarks und Hessen-Cassels zu sich lud, um ihnen die Begründung der kurbayerischen Ansprüche auseinanderzusetzen und ihre Ansichten darüber zu erfahren, bezeugten der preußische und der französische Gesandte ihre „Zufriedenheit“, die Uebrigen aber „haben zwar nichts dawider moviret, aber gemeldet, daß es erforderlich sey, die sach noch mehrer in das klare zu stellen[95]).“

Die Anschauung, wie sie sich in den Berichten der Gesandten an ihre Höfe kundgiebt, wandelt sich offenbar nach den Wünschen, wie man am betreffenden Hofe die Erbfrage aufgefaßt

wissen wollte. Der sächsische Gesandte Graf Bünau berichtet am 30. Oktober, man halte in Wien „die bayerische Prätension in der äußersten Verwunderung, daß der Kurfürst mit so schlecht gegründeten an's Licht treten möge," man könne es sich nur aus einer geheimen Abrede mit Frankreich erklären. Und in einem zweiten Berichte vom nämlichen Tage: „Man betrachtet die Erklärung des Grafen Perusa, wie wenn die Lärmglocke Krieg eingeläutet hätte, und man muß gestehen, daß wenigstens die Form seines Auftretens ebenso dreist als ungewöhnlich. . . . Wenn die bayerischen Ansprüche aufrecht zu halten, sind alle Ansprüche Sachsens mit einem Schlage zerstört. . . . Es handelt sich aber heute einzig und allein darum, zu wissen, ob der französische Hof den Kurfürsten unterstützen will, was sich bald zeigen wird[96]." Der preußische Gesandte, v. Borcke, berichtet am 5. November über die Vorlage des Testaments: „Es bleibt nicht der mindeste Zweifel über seine Echtheit übrig. Mithin ist auch kein Wort mehr darüber zu verlieren, daß Bayern sich gewaltig verrechnet hat, indem es Ansprüche auf dieses Testament und Codicill begründen wollte, die nicht das Mindeste zu seinen Gunsten enthalten." Dagegen erwähnt er in seinem Berichte vom 12. November, er finde es merkwürdig, daß das bayerische Kabinet sich nicht auf den Ehekontrakt Albrechts V. und der Erzherzogin Maria vom Jahre 1534 berufe, der unzweifelhaft ein Erbrecht der bayerischen Fürsten begründe. Minister Podewils berichtigte am 25. November diese Ansicht dahin, daß dieser Pakt dem bayrischen Hofe wohl bekannt sei und, wenn alles Andere fehlschlüge, als Grundlage für die Erbansprüche benützt werde könne. „Um die Wahrheit zu sagen: ich glaube, daß der Wiener Hof sich insgeheim die Gefahr nicht verhehlt, welche ihm von Seite Bayerns droht, und wohl weiß, daß Bayern nicht gewagt hätte, sich zu regen, wenn es nicht der Hilfe Frankreichs versichert wäre. Nur um die eigene Schwäche zu verbergen, macht man in Wien gute Miene zum bösen Spiel, affectirt deßhalb Geringschätzung der bayerischen Bestrebungen und trägt angeblich intime Freundschaft mit Sachsen wie mit Frankreich zur Schau." Und am 19. Dezember erklärt

ein königliches Rescript: „Die Deduction über die Rechte des Hauses Bayern auf Oesterreich ist endlich erschienen und man findet sie sehr überzeugend, zumal in Rücksicht auf die verschiedenen alten Heiratskontrakte[99])."

Auch das Publikum schied sich in eine österreichische und in eine bayerische Partei. In Oesterreich selbst waren Sympathien für Karl Albert weit verbreitet. „Die Bevölkerung Wiens und des Landes", — so berichtet Borcke am 2. November an den Berliner Hof, — „spricht sich so offen und unverhohlen für Bayern aus, daß ohne Zweifel, wenn der Kurfürst an der Spitze von nur zwei Bataillons hieher käme, Alles ihm zufallen würde. Um diese Volksstimmung zu charakterisiren, theile ich einen Anschlag mit, den man an den Kirchenthoren fand und den man in allen Straßen singt: Vivat! der Kayser Carl ist todt! — Wir bekommen jetzo größeres Brod, — Der Lothringer ist uns zu schlecht, — Der Bayerfürst ist uns eben recht[100])!"

Und wie sich hier das Volk nur durch vorgefaßte Neigungen für und wider bestimmen ließ, so fanden auch die rechtlichen Erörterungen bei Unparteiischen verschiedene Beurtheilung. Während u. A. der Autor der unter dem Titel L'éspion turc erscheinenden satirischen Flugschriften mit der Königin von Ungarn sympathisirt, äußert sich Loë: „Das Recht Bayerns auf alle österreichischen Länder und Provinzen, auf die Erstgeburt in Ansehung des weiblichen Geschlechts begründet, scheint mir sehr vernünftig zu sein; niemals wird ein Vater wollen, daß seine eigene weibliche Abkunft wegen der weiblichen Abkunft eines andern in der Erbfolge zurückstehen soll, im Fall es sich zutrüge, daß seines Bruders oder nächsten Anverwandten Stamm keine männlichen Erben hinterlassen sollte[101])." An anderer Stelle sagt er dagegen: „Ich beklage die würdige Königin, ohne daß ich noch eigentlich sagen könnte, auf welcher Seite das meiste Recht sei; die Beweisgründe, womit das Haus von Bayern seine Rechte unterstützet, haben ihre Stärke und bereden auf der einen Seite; sobald man aber wieder die Schriften von Wien zu lesen bekommt, so kann man sich kaum entschlagen, ihnen Beifall zu geben. Ich glaube,

daß es gewisse Fälle gebe, da das Erbrecht, worüber gestritten wird, nicht wohl einem Theil allein kann zugesprochen werden und wo ein Vergleich mehr als ein Rechtsspruch die natürliche Billigkeit retten kann. Ich glaube, daß es erlaubt sei, in solchen Fällen, wo um das Erbrecht der größten und wichtigsten Staaten in der Welt gestritten wird, zugleich auf die allgemeine Sicherheit der christlichen Staaten ein vernünftiges Augenmerk zu schlagen und zuweilen das Jus convenientiae mehr gelten zu lassen als das Corpus juris civilis[102])."

Solche Wünsche der Billigkeit hatten aber für die brennende Streitfrage kein größeres Gewicht als die von den Kronanwälten aus Recht und Gesetz abgeleiteten Gründe: wie bei Karls VI. Regierungsantritt ein Erbfolgestreit einen europäischen Krieg entfachte, so blieb auch nach seinem Tode die Entscheidung über das Erbrecht seiner Tochter dem Waffenglück überlassen, die Kanonen hatten das letzte Wort, und nicht die Rechtsfrage, sondern nur die Machtfrage war von entscheidender Bedeutung.

Noten.

[1]) Pragmatisches Archiv, II. Stück, S. 95.

[2]) Bayer. Staatsarchiv. Acta, Oesterreichische Succession betr.

[3]) Aretin, C. M. v., Chronologisches Verzeichniß der bayerischen Staatsverträge, S. 342.

[4]) Pragmatisches Archiv, III. Stück, S. 148.

[5]) Bayer. Staatsarchiv. Gutachten, den Access zum Spanischen Frieden und das Successionswesen betr. Von Freiherrn v. Unertl eigenhändig verfaßt.

[6]) Lipowsky, Lebens- und Regierungsgeschichte des Churfürsten Karl Albert, nachmaligen Kaisers Karl VII., S. 73.

[7]) Brief Max Emanuels an seinen Sohn Karl Albert vom 3. Oktober 1725. (Buchl, Urkundlicher Bericht über den Plan des Curfürsten Carl Albrecht, Bayern und Oesterreich zu vereinigen durch Heirath zwischen beiden Häusern, im Oberbayrischen Archiv, III., S. 214.

[8]) Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre, I., S. 77.

[9]) Ranke, Neun Bücher Preussischer Geschichte, III., S. 13.

[10]) Histoire de mon temps, introduction. (Liskenne et Sauvon, Bibliotheque Historique, V., p. 27.)

[11]) Arneth, die Relationen der Botschafter Venedigs über Oesterreich im 18. Jahrhundert, in: Fontes rerum Austriacarum XXII., p. 163.

[12]) Rousset, les interéts présens et les prétensions des puissances de l'Europe, II., p. 124: „Dans la situation, ou est à present l'auguste maison d'Autriche sans heritier mâle, l'électeur de Bavière peut avoir de grandes ésperances de parvenir à la dignité Imperiale, surtout s'il trouve le moyen d'empêcher l'exécution de la Pragmatique sanction; dans ce cas il est le seul électeur Catholique, qui puisse aspirer à cette éminentissime dignité."

[13]) Aretin a. a. O. S. 350.

[14]) Aretin a. a. O. S. 363.

[15]) (Olenschlager), Geschichte des Interregni nach Absterben Kaysers Carls VI., I., S. 20.

[16]) Fabri, Staatskanzlei, B. 61, S. 744.

[17]) Lettre écrite à l'Electeur de Baviere le 16. d'aout 1731, abgedruckt in: Histoire de la grande crise de l'Europe, p. 107.

[18]) Bayr. Hausarchiv. Briefe von und an Karl Albert. Das Concept des Briefes ist ohne Datum, der Inhalt (Karl Albert dankt auch für den Glückwunsch zu seinem Geburtsfest) verbürgt, daß er in den August 1731 zu setzen sei.

[19]) Bayr. Staatsarchiv. Bemerkungen, die Ansprüche des Churhauses Bayern auf die österreichische succession betr.

„Noten. Auf den Plettenberg'schen Vortrag, man müsse die sach von dem Reich examinieren und sothan allborten decidiren lassen."

(Von Kurfürst Carl Albert eigenhändig geschriebenes Concept. Ohne Datum.)

Man habe von seithen Bayern kein Bedenken, die sach seiner zeit zu dem Reich komen zu lassen, weilen aber aus der erfahrenheit leider genugsamb gesechen, das meistens die Reichsständ dem Haus Oesterreich solchergestalten ergeben, das wie bey der garantie geschechen, also auch jetzto sie vielleicht ihrer stimmen halber sich vornherein nach Oesterreichs intention abzulegen verbinden und also ohne grosser überlegung sich alsogleich widrig erzeigen und bey ihrer gegebenen garantie ohne reiffere einsechung dessen grund oder ungrunds verbleiben würden, so müste man sich in solchem Fall des von seitten Oesterreichs in anderen Fällen gebrauchten ausnambs nothwendig gebrauchen, das ist: Status possunt quidem deliberare, sed non possunt jus tertii tollere.

(Randbemerkung.)

„Weiterer einwurff des Plettenbergs: wan dann in dieser sach kein Rechtsausspruch anzunehmen, wer hierin zu sprechen habe."

Da von seitten Bayrn man nit wohl auf den mit Oesterreich schon vorhinein verbundenen Reichsfürsten und deren ausspruch sich fügen könne, ist zu betrachten, das hierinen nicht allein umb des Reichs interesse, sondern umb die Erbfolge viller Königreich und landen, wie auch umb beybehaltung des aequibrii zu thuen seye, also seye dises ein sach, welche auch frembde Potenzien angehe; also wird Bayrn nit ibel genommen werden, wan solches ohne mediation der Cron Frankreich und vielleicht auch der Cron Spanien sich zu keiner untersuchung nit einlasse, und allenfahls auch deren decision cognita caussae justitia zu erwarten.

„Hieriber wird vorgeworffen werden, warumb man frembde potenzien in diese dem Reich am meisten angehendte sach hinein mischen wolle.“

Neben angeregten ursachen ist sich vorhero zu erinnern, das eben in disem geschäft, da es umb garantirung der letztern gemachten pragmatique zu thuen ware, Engelland und Holland nit allein, sondern sogar die Russen aufgeruffen und eingemischet worden. Da nun dise Potenzien dem Reich ebenso frembd oder vielleicht noch frembder als Frankreich, so wird wohl billichist erkennet werden, das das haus Bayrn in aufruffung diser Cron villmehr denen vorhergehendten exempeln folge, als sich neuer mitteln zu gebrauchen gedenke, und dises umb so weniger, als Frankreich ohnedem als garant der inwendigen Reichsverfassung und dessen constitution anzusehen, deme zu folge schier zu allen zeiten ein an das Reich accreditierter gesandte bey dem Reichstag gehalten worden.

„Hierauf werden sie vorstellen, das wan auch das Reich an der mediation Frankreichs kein bedenken zu haben, so wäre doch solches als mehr partialisch vor das Haus Bayern anzusechen, derowegen dann auch Engelland und Holland oder ander auswerthige Potenzien zu gleicher mediation zu beruffen.“

Auch an diesem hätte man an seitten Bayrn kein bedenken, doch lasset man allen waren freünden des hauses von Oesterreich zu erwegen iber, was endlich hieraus entstehen wird, und sie nichts anders als eine folge, so man zu vermeiden gesucht, klärlichen erkennen, das ist die völlige zertheilung der länder, dan neben denen Curbayerischen rechten wird auch Sachsen seinige produciren und andrerseitten die zwey Erzherzoginen ihre pretensionen stellen, da wird der Kayser müssen geschehen lassen, das man es mit seiner succession also wie bis dato mit villen andren geschehen mache und eine neue pragmaticam oder Successionsordnung vorschreibe.

„Wird weitter eingeworffen, dises wurde Kaysser nie leiden, es ehender auf die letzte extremitaet ankomen lassen und sein gemachtes sistema schon zu behaupten wissen.“

So kombt es dann auf den krieg, dessen ausgang ungewiß und mißlich; man kann disesfahls wohl versichert seyn, das der gegentheil, welcher weder an leuthen noch geldt den geringsten mangel, wohl wird zu schaffen geben, und wan es endlich zum frieden komet, wird es ohne theilung gewiß nit abgehen.

„Was dan endlich zu thuen und ob dergleichen unruhen auf kein rath mehr vorzubeigen.“

Kein anders mittel kan und wird wohl niemahlen zu erfinden seyn, als eine doppelte heyrath zwischen denen zwey Carolinischen Erzherzoginen und dem Curprinzen und Herzogen Joseph aus Bayrn, wo die macht beysamen verbleiben, die indivisibilitaet, das recht und auch die Pragmatique beybehalten wird, und also die sach auf aller seithen undisputierlich, da mich

auf einer seithen als grader descendent und Erbe Ferdinandi primi und dessen gemahlin Anna, konigin in Ungarn und Böhmen, darstelle, andrerseits meine kinder als söhne einer Erzherzogin und tochter Kaysers Josephi und männer zweyer herzoginen töchter des letzten Besitzers Caroli Imperatoris sich presentiren, also in solchen mehr das Oesterreichisch als Bayrisch geblüth anzusehen, welches hoffentlich die desto leichter erkennen werden, weilen sie zugleich wider in das dominium ihrer alten Herren, nemblich der von dem Haus Bayrn abstammendten alten Margrafen und Herzogen von Oestreich komen.

„Hieriber werden und können sie nichts anders als das alter und die schon der weldt bekandte anordnung des Heyraths mit Lothringen vorwerffen."

Ob durch dise zwey sachen, welche bey dem ersten auf eine Zuwarth von 8 oder 10 Jahr, bey dem andern auf zurückschickung eines fürsten, welcher weder schaden, noch nuzen kan, ankomet, der unfehlbar vorseyendte umbsturz soll gewaget, das recht violiert, so viller Menschen blut geschweigens andrer mit undter lauffendter ursachen soll vergossen werden, ist ein bedenckens wierdige und solche frag, die umb so leichter aufzulesen, als dessen ibergebicht bey ersten der sachen anblick jedem dem Reich und dem haus Oesterreich trey ergebenen gemüeth in die augen fallet.

[20]) Lipowsky a. a. O. S. 162.

[21]) K. sächsisches Staatsarchiv. Acta, die von Churbayern an Kaiser Karls VI. Verlassenschaft formirte Ansprüche betr. 1736—1740.

[22]) K. bayr. Staatsbibliothek. Cod. germ. 5074. Bayer. Aktenstücke: Koncept Unertls d. d. 25. August 1732. — Hormayr, Anemonen, II., S. 113.

[23]) Das bayrische Staatsarchiv verwahrt mehrere darauf bezügliche Concepte von Unertls Hand, so ein 1732 abgefaßtes Memoire: „Worauf die Oesterreichische Succession eigentlich beruhet und was vor rationes pro et contra dißfahls vorhanden, auch was daraus jezo oder konftig vor Nuzen oder Schaden erwachsen könne", ferner einen undatirten Aufsatz, „die österreichische Erbfolgssache betr.", sodann eine Schrift „Kurzer Begrif des durchlauchtigsten Haus von Oesterreich fundamentalrationen, worauf die Erbfolge gegründet, und was diesen hingegen von dem durchlauchtigsten Haus von Bayern entgegen gesezet werden könne", endlich ein vermuthlich ebenfalls von Unertl herrührendes Manuskript: „Consilium juridicum, in quo discutitur, quatenus filiae renunciatae ejusque haeredibus vi pacti reservatici ad bona renunciata deficientibus masculis regressus competat, applicatum ad domum Austriacam."

[24]) Der Vorgang wird erwähnt in einem Briefe des Grafen Törring an Karl Albert d. d. 23. Juli 1733. (B. St. A., Ministerialberichte vom Grafen v. Törring, bair. Gesandten in Paris, 1737—1739.)

[25]) In einem Briefe des Kurfürsten Karl Philipp an Karl Albert d. d. 9. Mai 1735. (B. St. A. Acta, die Oesterreichische Succession betr. 1721—1735.)

[26]) Fabri a. a. O. 66. Th., 13. Kap.

[27]) Aretin a. a. O. S. 374.

[28]) Bayr. Hausarchiv. Einige Originalschreiben von Sr. Churfürstl. Durchl. Clemens August zu Köln an Churfürstl. Durchl. Carl Albert. Der Brief ist undatirt.

[29]) Nach einer Copie im Akt des bayer. Staatsarchivs, des Grafen von Törring Negotiation ꝛc. betr. (1737—1738):

Schreiben des Churfürsten von Bayern an Ihro Kaiserl. Majestät v. 26. Oktober 1736.

„So ungemain und herzensempfindlichist ich von ainigen Jahren her schon vermercken missen, daß Eur. Kayserl. und Königl. Majestät hechste Güette und vorhin erfahrene mehr dann vätterliche mildreichigste Gnade von mir, ohne meinerseits zu begründen möglich gewesen dessen sattsamben ursach, wohl vermercklichen sich entfernet und abgeändert habe, so vile Consolation nihm ich jedoch aus Eur. Kayserl. und Königl. Majestät erst angestert erhaltnen gnädigisten schreiben vom 17. biß, weillen hechstdieselbe in dißem den veranlaß solcher dero Kayserl. abneigung auf seine weiß mir zu eröffnen gnadigist geruehet haben, welcher sich vornemblichen auf dem von Eur. Kayserl. und Königl. Majestät anzuziehen beliebten zwischen hechstdero und mir anno 1726 errichteten bündtnuß tractat hernehmen solle. Mueß beyneben̄s allforderst meinen undterthenigist gehorsambisten und erkandtlichisten Danck sagen, daß Eur. Kayserl. und Königl. Majestät annoch so willfährigist bereith, als aufrichtig gemainet, Ihres hechsten orths die mir von meiner zarten Jugendt an zuetragendte, liebreichiste naigung nebst dem wahren verlangen, den mitlß vorerwentem bindtnuß tractat vor augen gehalten gemeinsamb erspricßlichen entzweck zu erraichen und selbst an Tag zu legen. Eur. Kayserl. und Königl. Majestät und Königl. Majestät kann sofortly hechstens betheüern, was massen mir niemahlen zu Sünne gekommen oder davor gehalten habe, daß Eur. Kayserl. und Königl. Majestät an ienes, was damals verabredet und geschlossen worden, ainseithig gebunden seyen, massen eben aus der all dergleichen Tractaten mir nur allzubekandt anhengigen beederseithigen und mutuellen verbündlichkeit, all ienes, was solche in sich gehalten, in seiner zeit aufrichtig und schuldigist, wie ich es zu erweisen vermag, erfillet habe. So vill aber den von Eur. Kayserl. und Königl. Majestät aufzustellen gnedigist beliebten frag punctten betrüfft, obwohl der widerspruch dessen, was ich auff das feyrlichste und für bestendig zu gewehren ybernommen haben solle, mit ienen sich vereinbahren lasse, was im Jahr 1726 zwischen beyden heüsern festgesezet worden? Da werden Eur. Kayserl. und Königl. Majestät die dißfahls meinerseiths gefaßt und obhabende verbünd-

lichkeit in mehr benanten Tractat benant und buchstäblichen auf die mit meiner gemahlin Churfürstin errichte Ehepakten bedinget und ausgeworfen finden, also daß mein widerspruch noch dieser, noch auch der lezteren verbündlichkeit widerstrebet, weillen hierinfalls ich etwas, so zu verstandenen Ehepakten nit gehörig, auf das feyrlichist und für bestendig wider mich und meines Hauses succession zu gewehren weder ybernomben habe, noch hette ybernehmen können, welches Eur. Kayserl. und Königl. Majestät, wan Sye die hechste Gnad haben und gleichfahls in meine stölle einzutretten genedigist sich gefahlen lassen solten, in dero erleüchtisten und aller weldt bekandt gerechtisten gemieth so unschwer zu ermessen güettigst geruhen werden, indeme ernante Ehepakten, worauff besagter massen der Tractat von 1726 sich sonderheitlichen bezühet, mit keinen worth von abthuung meines Hauses aignen und älteren Zeiten her anklebendten Successions Rechten ainige Meldung thuen: noch auch ich oder meine gemahlin, welcher selbige zu selbiger zeit annoch unbekandt gewesen und sye in nichts betroffen, sich deren iemahlen begeben haben oder hetten begeben können, in bedenkung dise nit aus ihr ausfliessen und sogar deren wegen dermallen einige frag nicht im mindisten gewesen ist, darumb dann und weillen von disen meines Hauses gegründten und vorhero anklebenten Rechten niemahlen traktieret worden, mir selbige allezeit unbeirrt und vorbehalten verbliben, welche auch mit gewissen vor Gott weder von mir, noch von meiner Succession, so heftig in mir, die gegen Eur. Kayserl. und Königl. Majestät von meiner jugendt an hegende recht Söhnlich underthenigiste devotion streitet, ablegen kann oder mich iemahlen zu was einzuverstehen vermögt hette, so in der zeit mir an solchen nachthailig kommen können. Mich tröstet aber wohl unsäglichen, daß Eur. Kayserl. und Königl. Majestät aus dero immer beharrendten zartisten freunt vätterlichen gemiethsantrieb annoch der gnedigisten Mainung seyen, daß beeder unserer heüser vereinigung, die ich von Herzen sueche und freudigist umbfange, allerseithiger anstendigkeit gemäß und für das gemainsambe beste ersprießlich seye, Gleich nun aus solch nemblicher erkandtnuß Eur. Kayserl. und Königl. Majestät allerdurchlauchtigiste voreltern in ihren wichtigisten der Nachwelt hinderlassenen anordnungen meinem Haus all vätterlich freündschaftlich güettig und gerechtiste achtung bezaiget haben, noch lasse ich mich nach solcher erkandten wahrheit gar gern und willigist ausmessen, gestalten auch zu einem so heilsamben intent in ganz natürlicher folge die sachen einzulaitten, eüsserist begehre und begürigist mit aller freüde wünsche.

Von Eur. Kayserl. und Königl. Majestät weltgeprüßnen gerechtigkeit allerdings versichert lebendt, daß wir dieselbe selbst gnedigist erkennen werden, welchermassen von meinerseiths dem eigendtlichen behaldt der besagten Tractaten bey so ereclerter beschaffenheit zu keiner zeit ainiger widerspruch geschechen, ich mithin das ungnedigist entzochene Kayserl. hechste vertrauen in

unwankbahren meiner inneristen unberthenigisten Devotion mir annoch gehorsambist erbitte und eben auch dero angestambte hechste güette und gerechtigkeit unberthenigist und zuversichtlichen hoffen derffe, daß was dero allerdurchleüchtigiste vorelteru meinem mit ihnen so engist verbluethschafften hause wohlbedachtlichen güettigist angegönnet, Sye mir so gewisser niemahlen zu entzühen gesünnet seyn werden, als ein vollkommenstes, unzerstöhrliches, guettes vernehmen zu stüften, ich selbsten das ainzige und greßte verlangen trage. Flehe Eur. Kayserl. und Königl. Majestät demnach in wahren, unveränderten, freundtvetterlichen gehorsambsten verthrauen mehrmahlen unberthenigist an, daß Sye dise meine aufrichtigiste Eüsserung mit ienen Kayserl. mildisten höchsten genad und hulden gnedigst anzusehen geruehen, welche ich mir zu aller zeit für mich und all meinige gehorsambist und angelegenst außgebetten habe und auf solche weiß noch außbitte. Zu deren Beharrung ich mich unberthenigist und gehorsambist empfelche.

München den 26. octobris 1736.

Carl Albert.

[30]) Adelung, Pragmatische Geschichte Europens, I. S. 340.

[31]) Memoires de Noailles, V. p. 301. — Auch Graf Törring beurtheilt die Pläne Fleury's vollkommen richtig in einem Briefe an den Grafen Seinsheim vom 17. Dezember 1735. (B. St. A. Lettres du comte de Terring sur differentes affaires de l'année 1730—1738.)

[32]) B. St. A. Des Grafen von Törring zu Jettenbach Negotiation an dem Chur Cöllnischen, Chur Pfälzischen und Königl. Französischen Hof in Betreff der Churbayerischen Haus Rechten, Pragmatique und Successions Sache 1737 et 1738.

[33]) Ebenda: Bericht Törrings an Unertl v. 7. Juli 1737.

[34]) Neues pragmatisches Archiv, 1. Stück, S. 44.

[35]) „Nachdem von dem Haus von Frankhreich welthkündig, auch man durch die erfahrung belehret und überziehen ist, daß selbe Cron an keine verträg, rechte und gesätze sich bündten laße, sondern allein die aigene convenienz all ihres absechens zum grunde in Weyl und Zeyt seze, wan zu solcher zu gelangen sich aspecten hervorthun und Hoffnung seyn mag, so kommet mir dise des Herrn Cardinal angezochene erklärung durchgehent auf entnohmene Mazurinische schrauffen gesezet vor, und zeiget man aequaliter ein verlangen die hausrechte zu wissen, annectieret disen verlangen aber sogleich, wie iezto mit solchen gegen Ihro Kayserl. Majestät herauszugehen nit an der zeit seye." Bericht Unertls v. 15. Juli 1737. (B. St. A. des Grafen von Törring Negotiation 2c. betr.")

[36]) B. Hausarchiv. Eigenhändiger Brief Karl Alberts an seinen Bruder Ferdinand Maria. O. D. Es wird darin auch von Verhandlungen Bayerns mit Sachsen gesprochen, so daß man vermuthen möchte, der Brief sei etwa 1732 verfaßt, doch wird Franz von Lothringen als wirklicher

Schwiegersohn des Kaisers bezeichnet, so daß eine spätere Zeit der Abfassung anzunehmen ist.

[37]) Berichte Törrings v. 13. Sept. 1737 u. f. f. (B. St. A.: Des Grafen von Törring Negotiation &c. betr., und: Ministerialberichte vom Grafen v. Törring, bair. Gesandten in Paris, de annis 1737—1739.)

[38]) Wer das im bayr. Staatsarchiv verwahrte massenhafte juristisch-diplomatische Material durchsieht, erstaunt ob der Thätigkeit, welche damals im kurfürstlichen Cabinet entwickelt worden sein muß. Der Kurfürst selbst wetteiferte darin mit seinem Kanzler. Als sich Unertl einmal über die Ueberlast von Geschäften beschwert und andeutet, ihm wäre lieb, wenn ihn jemand „von seiner täg- und nächtlichen Arbeit ablösete, folgsamb er Gott seine noch übrige täg schenken könne", schreibt Karl Albert zurück (1. Dezember 1737): „Da des ministers Amelot gemachte considerationes schon meistens beantworthet, auch selbiger hoff keine weitter movieret, und das erstere schreiben schon vor meiner lagerreise an Unertl abgeschickt, also darüber schon acht tag verfloßen, so habe nit vermeindt, daß ich gar zu wenig zeit gelassen. Seithero ich dise schreiben zuruckempfangen, bin mit einer beybogenen antworth an grafen Terring ferthig worden, und blos allein wegen der Amelotisch considerations beantworthung mich auf des Unertl schreiben beworffen. Wan die terringische annoch nöthig, so will solche nochmahl überschicken; habe nit minder die protocolla durchgangen, die beantworthungs puncten an den Sensheimb in margine angemerckt, den ganzen Cameralstatum examinieret, darinnen all was möglich reduciret, damit nur die arbeith erleüchtert werde, bringe also meine zeit auch nit feyrendt zu, und da noch unsegliche verdrüßlichkeiten von allen seithen auf mich tringen, will ich gern alle last tragen, jedoch muß sich keiner verdrissen lassen, wan ich gern sehe, das man mir solche tragen helffe, und bin, Gott sey gedankt, dannoch des lebens nit müth. Müssen wir also einer den andern aufmunthern und gedenken: nach geschehener Arbeith wird erst gutt feyern seyn. Gott gebe uns bald diese Zeit, da soll es allen besser gehen, und meine erkandtlichkeit auf all erdenkliche weis wohl nit fehlen."

[39]) Bericht Törrings an den Kurfürsten v. 17. Okt. 1737. (B. St. A.: Des Grafen Törring Negotiation &c. betr.)

[40]) Das bayr. Staatsarchiv verwahrt folgende hieher bezügliche (noch ungedruckte) Briefe:

I.

(Bemerkungen, die Ansprüche des Churhauses Bayern auf die österreichische Succession nach Erlöschung des Mannsstamms betr.)

Extrakt aus einem Schreiben der Kaiserin Amalie an die Kurfürstin Maria Amalia. S. d. (1738—1739.)

„Ayant fait venir la personne, que vous scaves, à un certain petit parloir, qui n'est pas loin de ma chambre, quoique je garde encore la

chambre, mais comme il est petit et qu'il y a de feu, je crois que n'y aurois pas froid, en quoi j'ai me trompée. Apres lui avoir parlé de ce que je voulois, qu'il crut, qui etoit le motif, pour lequel je l'avois fait appeller, et de plusieurs autres choses, je fis tomber le discours sur la situation, ou les choses se trouvent entre l'Empereur et Monsieur l'Electeur de Baviére et la peine, que cela me feroit, ajoutant, qu'il etoit bien triste de voir si peu le moyen pour y remeder, à quoi il me repondit tout plat, qu'il n'y en ayoit aucun. Je lui dis les contestations que Mr. l'Electeur faisoit dans toutes les occasions de ses sentimens vers la personne de l'Empereur et que je scavois, qu'il avoit l'union tellement à coeur, qu'il y donneroit de son coté toutes les facilités et que si l'on demandoit avoir les papiers, sur les quelles il fonde ses pretensions, j'étois persuadée, qu'il les montreroit les croyant très claires. A quoi il me repondit, que cela n'étoit pas necessaire, puisque comme il est naturel, l'on a ici tous les duplicats de ces papiers. Sur quoi je lui demande, en quoi donc ils consistent, il me dit, que Mr. l'Electeur fonde son droit sur un contrait de mariage d'une fille de Ferdinand premier, lequel a été encore confirmé par un autre, que l'on y marque, que la maison d'Autriche venant à manquer, celle de Bavière luy succedera, mais qu'il n'y est pas dit, que ce soit au defaut des males, et que l'on ne peut pas dire, que parlant de la maison en general, les filles n'en fassent partie. Il ajouta, que Mr. l'Electeur prétendoit aussi, qu'en cas de succession des filles, l'on devoit remonter à celles, qui étoient les plus proches du premier acquereur, que sur ce pied il croioit, que l'on trouveroit d'autres maisons, qui auroient un droit enterieur à la maison de Bavière. Mais sans aller plus loin, vous vous souviendrez, que cela a été decidé entre les archiduchesses vos tantes et vous. Seillern me dit alors, que les états etant échecs à mon Empereur, la naissance de ses filles avoient exclus ses soeurs et que la loix disoit, que qui étoit une fois exclu, l'etoit toujours, et que c'étoit là ce qui vous avoit fait preferer aux autres archiduchesses et s'il faut parler naturellement entre nous, avez-vous jamais vu dans l'histoire, que quand les Males d'une maison ont manqué, on aie preferé les representants d'une aieule ou bisaieule à la fille du dernieur possesseur? Pour moy je n'en scais point d'exemple. Ne me prennez pas mal ma sincerité, car vous scavez, que j'aime la verité. Je suis fachée cependant de ne pouvoir vous dire que des choses desagreables et souhaite veritablement d'avoir quelque occasion de vous marquer la sincerité de mon affection pour vous et votre chere famille.

II.

(In dem nämlichen Akte.)

Antwort Puncta auf den Brief der Kaiserin Amalie. (S. oben.)

(Nach dem eigenhändig geschriebenen Concept.)

Nebst vorhergehendter undterthänigsten Danksagung, das seine Kayserl. Majestät unserer hausangelegenheiten sich mehrmahlen so gütigist zu erindern geruhet haben. Ist auf den punctum nro. primum*) der bemerkten antworth des bewusten nichts anders zu erwidern, als das gleichwohlen dermahlen am besten, das man wisse, an weme man seye, umb die nöthige mesures darnach nehmen zu können, und ist schon genug, das man am Wienerischen Hoff, wie nro. 2 gemeldet wird**), nicht ignorire, das das haus Bayern forderungen stelle, auch dises, (da es sich zum öftern gemeldet), nimmermehr könne beschuldiget werden, das es solche verschloßen habe; ist auch der gute willen, die sach in der güte auseinander zu sezen, genugsamb bezeiget worden; wan dann kein mittel zu erfinden, ist es eben nit desto schlimmer, indeme bey solchen mitlen das Curhaus doch allzeit mehr verlohren als gewonnen hette. Auf den tritten und haubt punctum***) zu kommen, ist es freilich war, das des Curfürsten forderungen an die Oesterreichische königreich und landen, neben andren auch in angezogen heyraths Contracten und Erbverträgen bestehen; ist aber wohl zu betheuern, das der bewuste hievon keine gründliche information hat, und glaublichen dise stuck niemahlen zu lesen bekommen. Solchem nach sollen S. Majestät die Kayserin sich hiemit eines sicheren mildreichist informiren lassen, wie nemblichen in disen heyraths Contracten und Erbverträgen, welche anderen vom Kayser Ferdinando primo gemachten dispositionen conform seindt, die Successions Ordnung enthalten, welche diser Kayser mit einstimmung seines Hern Brudern Caroli V. und also das gesambte haus für und für zu halten geordnet hat, worinen dan wohl deüttlichen und durch zwey separirte membra enthalten, das, was die königreich Ungarn anbetrift, wie auch alle Oesterreichische lande, die königinn Anna, Herzogs Albrecht gemahlin und Ferdinandi primi tochter, zu favor des ganzen manlichen stammens Ferdinandi primi für und für, wie auch Caroli quinti und seines Mansstammens mit der ausdruklichen reservation renuntiire, das, wan des Ferdinandi primi und seiner Söhnen für und für Mansstammen, wie auch des Caroli quinti männliche stammen abginge und es zu töchtern keme, ihr das Erbrecht vorbehalten seye; in dem andren membro

*) Primo. A quoi il me repondit tout plat, qu'il n'y en avoit aucun.

**) Secundo. A quoi il me repondit, que cela n'etoit pas necessaire, puisque comme il est naturel, l'on a ici tous les duplicats de les papiers.

***) Tertio. Il me dit, que Mr. l'Electeur fonde son droit sur un contract de mariage d'une fille de Ferdinand Premier, lequel a été encore confirmé par un autre, que l'on y marque, que la Maison d'Autriche venant à manquer, celle de Bavière lui succedera, mais qu'il n'y est pas dit, que ce soit au defaut des males, et que l'on ne peut pas dire, que parlant de la Maison en general les filles n'en fassent partie.

diser verzicht renunciirt sie auf das königreich Böhmen und all seiner gemahlin und ihr mütterlichs Erbgut, wie es Ferdinandus primus selber nennet, blos zu favor des Ferdinandi primi mannlichen stammens, mit ausschluß der Spanischen linie, und wird die Succession ihr und ihren leibeserben, von welcher der Curfürst de male en male in gradister linie absteiget, sobald es zu töchtern komete, wieder auf das feyerlichste reservieret; aus disem erhellet klar, das die Anna und ihre descendenz, mithin das Haus Bayrn nit en general nach abgang des haus Oesterreich zur Succession beruffen, sondern dise specialement wohl austrucklichen nach abgang des manlichen stammens auf alle Oesterreichischen lande zu succediren habe und in das Erbtheil der letzten Kunigin von Bohmen, Anna, als ein mütterliches gut sogar mit ausschluß der Spanischen Mannslinie substituiret seye.

Diesen punctum 4*) zu beantworthen, hat man vorverstandtnermassen nit nöthig, ad primum acquirentem hinaufzugehen, weil ohnedem Ferdinandus primus und Carolus quintus ihre ganze succession auf den zwischen denen zwey brüdern gemachten haubtvergleichen und die darauf gefolgte Erbfolgsordnung schon genugsamb gebunden; sollte man aber auch dessen sich helffen, so möchte die königreich Ungarn und Behaimb anbelangendt zum voraus wohl wissen, ob wohl ein anderer premier acquereur als Ferdinandus zu achten, welchem solche von seiner gemahlin angeheyrathet und in seinigen Documenten selbst als seiner gemahlin Erbgut nennet und solchergestalten per acta publica erkennet hat, ist hiemit dißfahls kein zweifel, das respectu des mütterlichen Erbtails der Kayserin Anna der Kurfürst als representant seiner eigenen frauen, der so benambsten Konigin Anna, der Kayserin Tochter, undisputierlich der nächste ist; mithin kombt es blos auf die Oesterreichischen lande an. Disesfals hat Ferdinandus primus die indivisibilitaet eben also wie andere zu herzen gehabt, und deßwegen seine tochter gleichfahls substituiret, auch derohalben weilen die große abtheilung undter ihme geschehen und die Oesterreichische lande auf ihme obschon den jüngeren sohn gefallen, als ein primus acquirens, sonderheitlich aber als ein neuer Chef de famille und Legislateur anzusehen; wan man aber dessenungeacht noch weitter hinauf der Oesterreichischen Landen halber gehen solte, so wird man mehrere vereheligungen mit dem haus Bayrn, ia sogar unverzichene töchter finden und wird man doch nit höcher als auf Rudolfum primum steigen könen, dessen tochter Ludovicum Severum geheyrathet, worbey wohl zu bemercken, das bey der ersten Reichsbelehnung das Haus Bayrn protestirt und sich ihre iura reserviert hat, wormit sie die Oesterreichischen lande als ihr altes, ihrem haus zugehöriges patrimonium und ein pertinens zu den baye-

*) **Quarto.** Que Mr. l'Electeur prétendoit aussi, qu'en cas de succession des filles l'on devroit remonter à celles qui étoient les plus proches du premier acquereur, que sur ce pied il croioit, que l'on trouveroit d'autres maisons, qui auroient un droit enterieur à la Maison de Baviere.

rischen landen angesprochen hat, also zwar ie mehr das man hinauffsteiget, ie mehrer recht man dem hauß Bayrn der Oesterreichischen landen halber zugestehet.

Auf den 5.*) zu kommen, kan nit wohl eine tochter vor ausgeschlossen gehalten werden, eh der tag zum erben komet, das ist bevorab der ibergang von einem geschlecht zu dem andern geschicht; in unserem casu aber kann ein so feierlich reservierte und substituirte tochter niemahln vor ausgeschloßen gehalten werden, welches Seillern wohl wird gewust haben, wessentwegen er sich nit vill mit den schwestern aufgehalten, und obwohl er des Curhaus freünd nit war, dennoch gewissens halber auf den heyrath und vereinigung beyder häuser allzeit angetragen hat.

Auf den 6. punkten**) zu kommen, so ist das jus regressus oder droit de retour ein an allen orthen der weldt bekandte sach, und wan auch bey denen rechtsgelehrten sich einiger disput ereignete, ob die töchter eines guten herrn und dessen repraesentanten einer tochter des letzteren besizers vorzuziehen, obwohl die meisten deren von ienen sein, sonderlich wan der repraesentant manlichen geschlechts, ist aber in gegenwärthigem fall nit so vill umb dises als umb eine durch pacta und verordnungen substituirte und berufene ältere tochter und dessen repraesentanten zu thun, in welchem fall, das ist, wan einige vorherige dispositiones, Erbverträg oder pacta vorhanden, alle rechtsgelehrten übereinstimmen, ersterer beyzufallen und von letzterer abzugehen.

Sollte letzterer besizer aigne acquisiten haben, so kann solche nit wohl seinen töchtern disputiert werden, von ienen aber, so von seinen voreltern erworben worden und worüber sie schon ihre Erbfolg geordnet haben, kan ein lezterer nit mehr disponieren, weder die schon vorhero gemachte dispositiones umbstossen. Dises alles, wie es denen rechten gemäß, scheindt auch desto natürlicher, als Ferdinandus primus und ieder vatter ia mehrer predilection vor sein eigne als vor des lezten hinterlassendte tochter gehabt haben mus. Zudeme hat diser legislator zur verheyratung seiner tochter, mithin auch zur Substitution auf seine Succession natürlicher weis lieber ein ihm, seinen landen und dem teütschen Reich anstendiges haus auffuchen, als solches der willkür eines letzten besizers iberlassen wollen; weitershin in der meinung, das heyndt oder morgen auch Bayrn mit den Oesterreichischen landen vereiniget werde, und umb die indivisibilitaet beyzubehalten, hat er mit dem haus Bayrn disen heyrath und Erbvertrag titulo oneroso solchergestalten gemacht, das in denen descendenten seiner tochter, folglich

*) Quinto. Vous vous souviendrez, que cela a été decidé entre les archiduchesses vos tantes et vous. Seillern me dit alors, que les états étant échecs à mon Empereur, la naissance de ses filles avoient exclus ses soeurs, et que la loix disoit, que qui etoit une fois exclus, l'étoit toujours.

**) Sexto. Et s'il faut parler naturellement entre nous, avez-vous jamais vu dans l'histoire, que quand les Males d'une Maison ont manqué, on aie preferé les representants d'une aieule ou bisaieule à la fille du dernier possesseur? pour moi, je n'en scais point d'exemple.

dem Haus von Bayrn die primogenitur in dem Mansstammen und die indivisibilitaet der bayerischen landen errichtet werde, welches auch von selber zeit an geschechen; nit weniger hat obbenandter Ferdinandus primus die vorherige recht des Haus Bayrn zu den Oesterreichischen landen unfehlbar gewust, ist also ganz natürlich und billich, das, nachdem das Haus von Oesterreich Habspurgischer Linie des hauses Bayrn Patrimonial Lande etlich hundert iahr glicklichist besessen und genossen, selbiges nach auslöschung dessen mansstammen wider in ihr altes patrimonium eintrete. Zu disem komen noch mehrer bayrischer seiths machendte gerechte ansprüch, welche die rechte theils vermehren, theils noch mehr bekräftigen, und durch ein ordentliche deduction austrucklichen und klar ausgeführet seindt.

Lezetens und sibentens nebst widerholter geehrtester Danksagung wollen Ew. Kayserl. Majestät vilmehr unsere aufrichtigkeit nit in ungnaden aufnehmen und weilen hechstdieselbe eine so erleüchte liebhaberin der warheit, so seind sie nunmehro davon informiert und können sich auf dessen bestand verlassen. Doch soll all dises zu bloßer dero information, und weilen ohnedeme nichts mehr zu thuen, so wollen sich selbe gnedigst gefallen lassen, gegenwärthiges nach dessen iberlesung zu verbrennen, indeme wir durch dises keine andere intention haben als blos Ihro Majestät der Kayserin hierdurch unser undterthenigstes verthrauen zu bezeigen.

III.

(Einige Schreiben, die baierischen Ansprüche auf die österreichische Succession betr. 1738—1739.)

Copie eines Schreibens des Kurfürsten Karl Albert an die Kaiserin Amalie d. d. 15. Dezember 1738.

Madame!

Ne pouvant suffisament remercier Votre Majesté Imperiale par écrit de toutes les bontés et surtout de celle, dont Elle veut bien prendre mes interêts à coeur, le comte de la Perouse porteur de la presente a ordre d'y suppleer de bouche. Je prends la liberté de le recommander à Votre Majesté Imperiale de le mettre sous sa haute protection et de l'adresser absolument à Elle, en se reglant sous ses ordres, et suivant ses penetrantes lumières, dirigées par sa clemence et la tendresse, qu'Elle daigne faire paroitre en faveur de toute Maison. Il ne scauroit manquer, ce qui me fait ésperer, qu'avec l'aide de Dieu les choses iront encore mieux qu'on ne pense, c'est devant son tribunal, que je me rendrois responsable, si je demandois quelque chose d'injustice. Si Sa Majesté l'Empereur courreroit le meme risque, si renversant mon bon droit il voudroit soutenir une sanction Pragmatique, qui d'un bout à l'autre se

---

*) Septimo. Ne me prenez pas mal ma sincerité, car vous scavez, que j'aime a verité.

trouve etablie sur de fondements erronés, il est trop equitable pour cela, car il ne s'agit non seulement de nous damner infailliblement l'un ou l'autre, mais aussi d'entrainer avec nous tous les injustes possesseurs, qui nous suivront, de generation en generation, dont la seule pensée devroit faire dresser les cheveux à celui, qui n'a point toute la justice sur soi. C'est par cette raison que les doubles interpretations ou faux fuiants ne scauroient avoir lieu et qu'il faudra suivre les intentions de ses encetres au pied de la lettre. Il n'y a donc rien de plus facil, le raccomodement ou la decision se fera de soi meme, etant une chose d'une demie heure de tems, on n'a qu'à se mettre ensemble et examiner les pieces originales memes. Si on peut me faire voir dans le Testament de Ferdinand premier, que sa fille Anne n'est substituée qu'après l'extinction de ses fils et petits fils selon l'avis de la personne connue, il faut y trouver une clause expresse disant, que cette substitution ne va point plus avant, et en ce cas, pour donner de la justice à la derniere sanction Pragmatique, il faudroit absolument qu'il y aie une seconde substitution en faveur de la fille de dernier possesseur, ce qui seroit une absurdité, dont ce grand legislateur étoit incapable. En second lieu il faudroit aussi me convincre, que cette meme Anne dans les pactes de famille et contracts de mariage ne s'est reservée son droit à la succession tant au bien Paternel que Maternel en deux articles differents qu'après l'extinction de tous les mâles et femelles de la Maison d'Autriche, et qu'Elle a expressement renoncée en faveur de la fille du dernier possesseur, alors dis-je, si la restriction de la substitution de la fille ainée de Ferdinand premier se trouve dans son testament, et une seconde substitution par lui faite en faveur de la fille du dernier, et si dans son contract de mariage Anne ne s'est reservée son droit, qu'après les filles renoncant expressement à la derniere, alors je n'ai plus le mot à dire et m'accomodant à la nouvelle sanction Pragmatique, je n'hesiterois pas un moment à prendre tous les mesures convenables pour le bien des deux Maisons, sans jamais plus parler de ce que j'aurois pu pretendre comme representant d'Anne fille de Fernand premier, qui en ce cas seroient chimeriques. Mais si en revange la dite fille ainée de Ferdinand premier se trouve substituée sans restriction à ses fils et aux mâles de ses fils sans une seconde substitution, et si Elle n'a renoncé qu'en faveur des mâles de toute la Maison d'Autriche par rapport au Paternel et au Maternel seulement en faveur des descendants mâles de Ferdinand et d'Anne, Reine de Boheme et d'Hongrie, et s'est expressement reservé dans l'un et l'autre cas de rentrer dans son droit de succession pour Elle et ses descendants, alors et en ce cas ce seroit une injustice criante que de vouloir priver ma Maison d'une succession, qui m'appartient et qui se trouve si solidement etablie dans le triste cas de l'extinction du

dernier des mâles de la Maison d'Autriche. Je supplie Votre Majesté de faire attention à une petite reflexion, par la quelle je prouverois à Votre Majesté Imperiale, que Ferdinand premier en bon pere de famille et chef de maison n'a pu faire d'autre substitution qu'en faveur de sa fille ainée. Le but de ce prince etoit l'indivisibilité des etats qu'il possedoit, la juste predilection de son sang et de la descendance, et son attention d'eviter toute confusion. Pour garder l'indivisibilité le jour de la transgression après l'extinction de tous les mâles, il n'a certainement pu faire plus sagement qu'en substituant sa fille ainée, car s'il avoit substitué la fille du dernier archiduc, il auroit pu arriver, que la branche d'Espagne auroit survecû à la sienne, comment y auroit on pu garder l'indivisibilité, cette branche ne provenant point d'Anne Reine de Boheme et d'Hongrie, par consequent le bien maternel en auroit du être separé et l'indivisibilité interrompue. Si malgré cette raison il auroit voulu, que la fille du dernier possederoit tout, il auroit fait injustice à la descendance, les privant d'un droit bien acquis, et agit contre la prédilection paternelle, en cas que ce fut une de la branche d'Espagne. Il falloit donc absolument prevoir deux fois le cas de transgression et substituer deux filles respectives de deux derniers, ce qui auroit fait une confusion. Ainsi ce sage legislateur prevoyant tous les cas, n'a pu en justice faire autrement ni mieux faire que de substituer sa fille ainée. La chose est sans cela de sorte, qu'elle n'a pas besoin de cet argument; mais sans ceux me semble-il assez demonstratif pour meriter quelque attention de la part de Votre Majesté Imperiale. Le comte de la Perouse aura l'honneur de la mettre au fait de bien d'autres circonstances encore. Mais le plus court seroit, si la cour de Vienne veut finir, de parler pieces sur table, alors il n'y a plus d'autre sens ni tournure à donner, puisque les originaux doivent faire foi de tout. Pour ce qui regarde les pretensions des Archiduchesses filles de Votre Majesté Imperiale, je regarde comme conquette de l'Empereur Joseph de très glorieuse memoire toute l'Italie et la Flandre, la reserve du Duché de Milan est à ce qui me semble en faveur de ses enfants en general; de sorte que le Pere Garelli peut avoir raison, que les filles ne s'y trouvent point nommement, mais elles ne sont pas moins ses enfants que les mâles. C'est cet acte en original, qui devra en decider, l'Empereur est trop juste pour ne le pas produire, il se mettroit par là dans son tort, donnant à presumer au publique, qu'il a fait injustice à ses niesses. D'ailleurs Votre Majesté Imperiale peut être assurée, que quoique il me semble, que le Roy de Pologne paroit ne pas avoir tout a fait les memes maximes que feu son pere, je ne sens pas moins pour cela les effets des liaisons de sang, qui se trouvent entre nous de sorte que bien loin de vouloir disputer le droit d'ainesse à la Reine, les deux soeurs s'aiment

si tendrement, qu'elles seront bien tost d'accord, quand l'occasion se presentera, et qui scait si peut-être un jour nous ne pourrions nous etre utiles l'un à l'autre. Je conjure Votre Majesté Imperiale de ne point faire reflexion sur ce que l'electrice lui a mandé de l'air d'Hongrie, lorsqu'il s'agit de la gloire, les femmes n'ont point de voix en chapitre. Je commence, à la verité un peu tard, à m'appercevoir, que j'abuse de la patience de Votre Majesté Imperiale en lui ecrivant une aussi longue lettre, c'est à ses pieds, que je lui en demande très humblement pardon, c'est un enfant gatté par ses trop grands bontés, qui en a fait la faute, et par mes soumissions et par des preuves de mon tres humble respect et obeissance filiale, que je voudrois en quelque façon la redresser qu'Elle permette donc de baiser sa main maternelle à celui qui la commerc et de se dire de Votre Majesté Imperiale etc. etc.

Munic ce 15. decembre 1738.

IV.

(Einige Schreiben, die bayer. Ansprüche auf die österreiche Succession betr. 1738—1739.)

Copie eines Schreibens der Kaiserin Amalia an die Kurfürstin von Bayern d. d. 2. Januar 1739.

Le depart du marquis de Tavanne me donnat une voye seure de vous ecrire, ma chere fille, je me sers de cette occasion pour vous dire, que le comte de Starnberg ayant été hier chez moi, je lui ai parlé touchant le commandement de l'armée, comme l'Electeur le souhaite, et pour agir presentement que l'on fait les dispositions pour l'année qui vient, selon qu'il m'en a prié et que je lui ai promis. Mais pour le premier point du commandement le comte me dit, que tems que les choses seroient entre les deux maisons sur le pied, où elles sont, l'on ne le pouvoit proposer pour ne se pas refuser à un refus, et que c'etoit là de ces choses, dont il ne falloit parler que quand y voyoit les dispositions entierement favorables; et je ne puis m'empecher de vous dire sincerement, que je ne vois pas, que l'on puisse parler à cela, et non plus que l'Empereur consentit, que Mr. l'Electeur vint à la tete d'un nombre considerable de ses propres trouppes. Starnberg cependant ne croit pas impossible, que l'on prit ici quelques trouppes de plus de Mr. l'Electeur, et il fut bien aise d'apprendre, que j'en eusse parlé à Harrach. Il me dit, celui la en parlera tout droit à l'Empereur et cela donnera lieu d'en parler, d'ou je vis, qu'il etoit bien aise, qu'un autre rompit la glace et n'aimoit pas à le faire. Du reste je n'ai pu m'empecher de parler à Barthenstein des droits de Mr. l'Electeur de Bavière. Il me repondit, que le comte de Perouse lui en avoit parlé et que l'on en avoit ecrit aussi de France. Il a lu, à ce qu'il dit, le testament de

Ferdinand premier plusieurs fois, et dit, qu'il est vrai, qu'au defaut des males il reserve le droit de sa fille, mais qu'il faut scavoir, s'il lui donne par là un nouveau droit ou s'il lui conserve seulement celui qu'Elle a, que si c'est seulement le dernier, c'est un cas, qui est tous les jours en procés dans l'Empire, qu'outre cela il ajoute dans ce testament, selon l'ordre accoutumé dans la maison ou selon l'usage de la maison, je ne me souviens pas bien, la quelle des deux, pour les filles, il n'y a point d'usage pour cela, car si les males avoient manqués, la maison ne subsisteroit plus, il faut donc, que l'ordre de succession des males serve de regle, ou la ligne directe est preferé à la collaterale.*) Je suis fachée de dire tant choses desagreables, car j'ai cru qu'il falloit pourtant que vous scussies ce que l'on dit. Je crois que Tavanne sera fort content de moi, car je n'ai pus enfin lui refuser de faire ecrire en France pour tacher d'obtenir sa grace, mais il ne scait pourtant ce qui en sera. Je vous embrasse, ma chere fille, de tout mon coeur.

En convent de la V. St. Marie ce 2. de janvier 1739.

Amalie.

41) Schreiben Unertl's an Törring vom 19. Oktober 1737. (Des Grafen Törring Negotiation ꝛc. betr.) Unertl wie Graf Törring wollen die diplomatische Befähigung des Grafen Perusa nicht hoch gelten lassen, er habe „nur mit kleinen, geringen Leuten Umgang, die nur finster und unter zähnen philosophice murmeln," (Brief Unertls an Törring v. 19. Oktober 1737) u. s. w. Perusa ist ihnen auch „totus quantus Austriacus". (Brief Unertls an Törring vom 25. März 1738.)

42) B. St. A. Des Grafen Törring Negotiation ꝛc. betr.

43) B. St. A. Graf Törring und Baron Unertl'sche Korrespondenz de annis 1738, 1739 et 1740.

44) B. St. A. Des Grafen Törring Negotiation ꝛc. betr.

Projet d'accomodement dressé par Mr. le Baron d'Unertl et envoyé au Comte de Törring à Paris le 22. Janvier 1738.

(Nach Unertl's Concept.)

Préliminairement la seren. maison de Bavière par la presente protestation generale et particulière entend, veut et pretend rester dans tous ses droits incontestables, sans y rien alterer, qu'Elle a sur toute la succession des Royaumes, Provinces, Duchés, Principautés et terres Autrichiennes en Allemagne au cas que Sa Majesté Imperiale et Royale Charles VI. archiduc à present regnant, ce qu'à Dieu ne plaise, vint à deceder et sortir de ce monde sans enfans males procreés de son corp.

Quoy que sur ce fondement la maison de Bavière ne puisse pas

*) Randbemerkung von der Hand des Kurfürsten: „Respectu hereditatis Ferdinandi primi ejus filia et descendentes ab ea non sunt collaterales sed ex linea recta."

desister en cet égard de la Succession, qui lui est acquise par ses droits indisputables de tous les dits Royaumes, Provinces, Duchés et Principautés, comme cependant sa dite Majesté Imperiale n'a que deux princesses archiduchesses, qui seules sont l'object de ses loins paternels, il semble qu'Elle pourroit y satisfaire, en mettant en possession l'archiduchesse ainée de toutes provinces d'Italie et de celles du Païs-bas autrichiens, et qu'en donnant en mariage la seconde archiduchesse au prince Electoral de Bavière au stipulat, qu'Elle possederoit le Royaume de Boheme et de Hongrie avec tous les pays autrichiens en Allemagne, on ne s'éloigneroit pas par là de l'ancien systeme, dans le quel de tous tems les empereurs et archiducs prédecesseurs de Sa Majesté Imperiale ont eu pour but et principal object, que les Royaumes et Provinces autrichiennes ne sortiroient jamais de la maison et serenissime famille d'Autriche, et c'est aussi pour cette raison et pour en eviter tout demembrement, qu'ils ont introduit l'ordre de leur indivisibilité.

Si cependant le projet cy dessus, par lequel l'entière succession de la maison d'Autriche devroit revenir à celle de Bavière en vertu du testament de l'empereur Ferdinand premier et des stipulations posterieures faites avec la maison de Bavière, par les quelles il étoit indisputablement en droit en tout cas toujours de revoquer son testament predit et sa dernière volonté, paroissoit trop sensible et même trop dur à Sa Majesté Imperiale, quoique moyenant d'un mariage avec le Prince Electoral de Bavière la seconde archiduchesse viendroit en compossession de tous les Royaumes et Provinces: Son Altesse Electorale de Bavière se trouve si étroitement liée et attachée à Sa Majesté Imperiale du propre sang, qui roule dans ses veines, plein de sa parfaite devotion et entier dévouement, ne s'éloigne pas d'un autre project, bien qu'il y trouve son grand prejudice, et celui de sa maison, qui seroit que Sa Majesté Imperiale cede I.) à la maison de Bavière le Royaume de Boheme, la Moravie et la Silesie avec leurs dependances et appertinentes, II.) tout ce que l'auguste maison possede dans le cercle de Suabe, et III.) le long du Rhin, et IV.) le duché de Neubourg, aussi avec ses dependances et appertinentes, enfin tout ce que la maison Palatine possede dans le haut Palatinat. Comme la demande de ce projet est de plus moderées à l'égard des justes pretensions, que la maison de Bavière a sur la totatilité de la succession de Sa Majesté Imperiale, et qu'il seroit fort aisé à Sa Majesté Imperiale de trouver quelque equivalent pour indémniser la maison Palatine de la cession, qu'Elle devroit faire des etats si peu considerables, et que d'ailleurs Son Altesse Electorale ne demande pas l'execution de ce projet au vivant de Sa Majesté Imperiale, Elle a tout bien de se flatter, qu'il ne lui deplaira pas et qu'Elle voudra lieu prendre des justes précautions par un guarant pour assurer à Son Altesse Electorale l'exe-

cution de ce projet, en lui donnant de plus un gage tel, qui seroit le mariage de la seconde archiduchesse avec le Prince Electoral.

[45]) B. St. A. Graf Törring und Baron Unertl'sche Korrespondenz de annis 1738—1740.

[46]) B. St. A. Des Grafen von Törring Negotiation ꝛc. betr. Brief Törrings an Unertl vom 22. Nov. 1737.

[47]) B. St. A. Graf Törring und Baron Unertl'sche Korrespondenz de annis 1738—1740.)

Ausgleichsvorschläge des kaiserlichen Cabinets mit Randbemerkungen von der Hand Karl Alberts. S. d. (Januar 1738).

Zufolg beglaubter nachrichten von dem Kayserl. hof bestehet alldorthen super res Bavaricas in folgenden wahrhaften umbständen zu melden, daß

I. in Thesi die auffrichtige wiedervereinigung und herstellung guther verständtnuß zwischen denen Kayserl. und Churbayerischen Höfen, sowohl dem gemeinen und katholischen wesen im Reich, als auch insbesondere denen beyden durchläuchtigsten häusern zum besten in alle weege zu wünschen, der Kayser auch seines orths, zumahln nach seiner für den Churfürsten persönlich hegenden freündschaft und neigung jederzeit von hertzen dazu geneigt sehe, mithin in der quaestione an sich kein anstand findete, wan auf solide und zu allen zeiten feste principia wolle gedacht und zu werck gegangen werden.

ad I. Ist man beyderseiths quo ad thesin gänzlichen verstanden und gereichet zu meiner größter consolation, daß Seine Kayserl. Majestät mich annoch mit güttigisten augen anzusehen belieben, und dero über alles höchstschätzbariste neigung nicht gänzlich, wie ich es zu beförchten und den äußerlichen schein nach zu glauben alle ursach gehabt hätte, entzogen. Meynerseiths könen Seine Kayserl. Majestät, wie ich es ad nauseam usque schon villmahlen contestiret, wohl versichert seyn, das ich ohngehindert der bis anhero leider erfahrenen verfolgung meiner devotion unveränderlich verharret, ia in meinem herzen ein recht kindlichen respect und liebe vor Seiner Kayserl. Majestät hechster person allzeit gehegt habe und noch hege.

II. Die quaestionem quomodo betreffendt, müste und wolte man alldorthen abwarten, was eigentlich für solide und billige conditiones oder desideria von seithen Chur-Bayern vorgebracht werden wolten, wobey von Kayserl. seithen jedoch allezeit

ad II. Das quomodo betreffendt ist darvon nit wohl zu reden, bis nit die deductio jurium Bavaricorum Seiner Kayserl. Majestät selbst und dero ministerio vor augen geleget worden, fallet mithin die

ad III. vorausgesetzte bedingnuß von selbsten, und ist dise so beschaffen, das sie mir den gewissesten weeg zur ewigen verdammnuß bemerke, indeme, wan ich so leichter dingen die beste recht meines Curhaus vergeben wolte, ich selbige zu restituiren in ewigen zeiten nit mehr in stand seyn wurde und bis dahin immer und ewig zu brathen hätte. Wan ich mithin alles in der weldt in meiner unauslöschlichen devotion, ia leib und leben Jhro Kayserl. Majestät williglichesten zu dero diensten antrage, so wird kein so grausambes seelen sacrifice, wohin mich ohnedem nit einverstehen kan, von mir anbegehret werden.

III. das eintzige vorausbedungen werden würde, daß man bayerischer seithen von der bekanten oder vielmehr in rechten grund annoch ohnbekannten praetension einer anmaßlichen Erbfolge in denen österreichischen Erblanden nicht gedenke, massen solang dise bitterkeit dauern würde, durch deren einmischung sonsten all übriges und sonderlich alles vertrauen sogleich hinwegfallen und von nichts anderen sich mehr würde reden lassen. Es würde dem Churbayerischen Hof selbsten ohnedem in longum et latum erinnerlich seyn, was

ad IV. Kan man nimermehr eingestehen, das die vor zwehen monathen dem grafen von Perusa gemachten objectionen die bayerische hausrecht im geringsten alteriren könen; weniger das ienen, welche sonderlich in neüen acquisitis haben disponiren könen und giltig disponirt haben, die von Seiner Kayserl. Majestät und dem ganzen haus Oesterreich als gesetzgeber veneriert werden, die gröste und giltigiste abtheillungen gemacht haben, potestatem testandi, contrahendi oder substituendi zu disputieren seye. Wan ein solcher legislator, mithin legitimus testator, seine eltere tochter allen nachfolgendten töchtern nachgesetzt hätte, so hätte diser tochter descendenz, wan sie auch de masculo in masculum, nichts zu praetendiren, sie wäre dann allein gebliben; solte aber ein sollich eltere tochter expresse vocata et substituta seyn, wan es zu töchtern komete, und

IV. dem Churbayrischen ministro grafen von Perouse vor ohngefähr 2 monathen vorgestellet worden, worüber man ihme zu erindern gegeben, das die von Chur-Bayrn zu begründung gedachten Successions Rechts anführende testamenta, Ehe Pacta und resp. Codicilla von denen Kaysern Ferdinandis I et II. wohl von einiger würckung hätten seyn mögen, wan mit denselben der österreichische Männliche stamm erloschen wäre. Nachdem aber ernanten Kaysern so ville andere Männ- und weibliche descendenten nachgefolget, so hätte disen allen durch obige dispositiones und conventiones nicht im mindesten et nullo jure praejudiciret werden können: wie solches auch die gemeine rechten lehrten, und der Herr Cardinal von Fleury erst ohnlängst aus eigener bewegung dem grafen von Törring zu Paris selbsten solle declariret haben, und wan

solche blos allein auf die manliche descendenz renuntiirt hätte, ja sogar, was das müetterliche anbelangt, mit ausschluß der österreichisch-spanischen manlichen Linie, wer wird alsdan an dem klaren recht zweifeln und sind hierüber die rechtsgelehrte einig und wird man deren genueg finden, die sollicher die Succession deficiente linea masculina vor denen töchtern ultimi gravati zusprechen. Von dem allegierten discours des Cardinals an Grafen von Terring weis man nichts, dergleichen köndten aber ganz natürlich a nondum informato ausgeflossen seyn; ob er aber noch also fortredet, ist zu erwarthen.

V. von Regredient Erben, posito nunquam concesso zu sprechen, der Casus existirte, so dörfften vieleicht vom Kayser Rudolpho I. her ältere und gültigere brieff und tituli, als von den Ferdinandis sich finden lassen. Der graf von Perousa habe zwar hierauf

ad V. Ist es nitt so vill umb die regress Sprich als de haerede vocata et in defectum linnae masculinae substituta zu thun, und zwar von ienen, die die gröste abtheillung und gesäze in dem haus Oesterreich gemacht haben, und wan weitter hinauf bis auf Rudolfum gehen wolte, würde man vielleicht gar unverzichne töchter und durch 17 heyrath ein solche bluthsvermischung finden, das in keinem haus in der weldt so vill österreichisches geblüth als in dem bayrischen seye. Ja umb noch weitters hinauf zu gehen, kan probiert werden, das die alten Markgrafen von Oesterreich aus unserem haus waren, das die Oesterreichische Lande unsers haus uraltes Patrimonium, das es nit anderst als mit unsers haus protestation an das haus Habspurg übergangen und das es ein pertinenz von Bayrn gewesen.

VI. noch auf andere ohnbenante Dinge oder fundamenta provociren

ad VI. Ob eine kurz oder lange antworth auf seine weittere funda-

menta gemacht worden, das hilfft und bricht nichts. Das man aber nit anno 1726 gleich mit dem rechten herausgeruckt, ist aus purer veneration gegen Seine Kaiserl. Majestät geschehen, et quia dies non venit, welches Gott auch lang verhietten wolle. Seiner Kayserl. Majestät vor der zeitt so vill verdrüßlichkeiten zu geben, hab mich so lang als möglich enthalten wollen. Das aber ein bayrisches ministerium die garantirung der Oesterreichischen Erbfolge eingerathen, ist absolute falsch und das contrarium zu probiren, indem selbes studio, umb die ältere recht zu salviren, solche nit anderst als relative auf die heyraths tractaten und verzicht zu geben eingerathen; allwo von denen älteren bayrischen hausrechten kein Jotta enthalten, und mehrer hiezu gehört, ia der heyrath, wan eine solche condition wäre gesezt worden, nit einmahl vorgegangen wäre. Dieser verzicht, so occasione des heyraths geschechen, ist dan bloß der Curfürstin wegen geschehen und wäre ein unerhörtes absurdum, wenn man praetendiren wolte, daß ein solche braut auf fremde jura, so sie nicht angehen, habe renunciiren könen.

wollen, es wäre ihm aber kurtz geantworttet worden, daß wann das Churbayrische ministerium dergleichen befügnussen gewußt, für hinlanglich erachtet und darmit hervorzugehen sich getrauet hätte, so würde dasselbe anno 1726 zu selbst aigener Churfürstl. garantirung der jüngeren österreichischen sanctionis pragmaticae und zu denen verzichten glaublich sich nicht einverstanden haben. Solte demnach

ad VII. Ist mir allzeit ein warhafter rechter ernst, mit Sr. Kayserl. Majestät in gutem verstandtnuß und engisten verknüpfung einzugehen. Der tractat von 1726 scheinet hiezu mutatis mutandis et additis addendis umb so unbedenklicher, als per clausulam salvatoriam ohnedem die bayrischen Hausrecht in ihrem werth verbleiben; doch müste zum voraus

VII. Seiner Churfürstl. Durchlaucht ein rechter ernst seyn, mit dem Kayser in eine dem Churhaus Bayern in vorigen zeiten nie schädlich gewesene aufrichtige verein und freundschaftliche verknüpffung wieder einzutretten, so könte solches am füglichsten ohngefähr auf dem fues des tractaten von gedachten Jahr 1726 mutatis mutandis et additis adden-

des aequivalens wegen Mirandola dem herzog Teodor zum bistumb Augspurg verholffen und dem herzog Ferdinand ein Gouvernement gegeben, auch die ibrige in disem tractat ausbedungne sachen in richtigkeit gesezt werden.

VIII. Wird man die ibrige avantages erwarthen. Was aber das Jüllich und Berg anbelangt, hofft man, es werde schon seinen gewißen weeg haben und Seine Kayserl. Majestät nit dawider seyn; im ibrigen kan dises casu existente mit der zeit ein gutes etablissement vor eine Cadeten Linie seyn; machet aber zur haubtsach nichts.

ad IX. Ist vor allem zu wissen, das mit spather verheyrathung meines Curprinzen ich den fäler, so mit mir begangen worden, nit mehr begehen will, bin mithin festist entschlossen, wan mir und ihme Gott das leben gibet, selben innerhalb 4 iahren zu verheyrathen. Der mir allzeit erwünschlichiste heyrat wäre die Ertzhertzogin Marie Anne, solte dise nit bekommen, wird er in diser zeit eine andere heyraten müssen, wo ich endlich wohl verhoffe, vor ihme eine solche partie zu bekommen, welche, wan sie schon nit so vortheilhafft als die Ertzhertzogin, doch meinem haus nit schedlich sein wird. Solte ich auf die einjährige Prinzessin von Lotthringen warten, so müst es wenigst 12 oder 13 jahr noch anstehn, gibt also zu erwegen iber, was disproportionirter, ein 4jährig oder 12jährig zuwarthen, und unterdessen kan mein

dis geschehen, wobey man Kayserlicher seiths

VIII. dem Churhaus pro praesenti et futuro alle mögliche avantages zu machen, nie ohngeneigt seyn würde, wie zum exempel unter andern in der Gülich und Bergischen Successions Sach geschehen könte, wan der sehr schwächlich seyn sollende junge hertzog von Sultzbach ohne Erben abginge, und ein bayrischer Ferdinandischer Prinz mit einer Sulzbachischen Prinzessin sich vermählete. Also wan

IX. das haus Oesterreich und die dermahlen allein vorhandene 2 Carolinische Ertzherzoginen ohne Erben von Gott gelassen werden solten, so von denen inscrutabilibus Dei judiciis abhangete, wär dann von der frauen herzogin von Lothringen eine eintzige Tochter vorhanden, so könnte diversis modis auf das Churhaus Bayrn noch immer reflectiert werden, gestalten dem Kayser gewiß nicht würde entgegen gewesen seyn, dem ietzigen Chur Printzen die Ertzherzogin Marie Anne zu geben, wan nicht zwischen ihnen die alzu große differenz des alters obwalthete. Betreffendt

Curprinz mehrer kinder haben und köndte eine festiste Erbverbrüderung zwischen beyden häusern Bayrn und Lotthringen gemacht werden, und solchergestalten das beyderseittige kinder allzeit zusammheyratheten. Auf solche weis wurde das Oesterreichische, Bayrisch und Lotthringisch geblüth und Seiner Kayserl. Majestät abstammung durch beide dero Erzherzoginen undtereinander verewiget, und wären die best praeparationen zu wahrer und bestandiger einigkeit.

ad X. Habe ich solche blos umb meine devotion Seiner Kayserl. Majestät zu bezeigen, anerbietten wollen, und weil ich glaube, das zehntausendt Bayrn Seiner Kayserl. Majestät mehrer nuzen schafften, als 30000 dero recrouten. Im ibrigen sind sie gottlob gantz gut, wo sie seyn, und soll ich meiner gelegenheit halben einigen nacher haus zu gehen verlauben, so kan ich sie alle stund wider haben, mithin seind sie zu Seiner Kayserl. Majestät Diensten alle stund bereith und fertich.

X. Die überlaß- und respective übernehmung einiger Churbayerischer auxiliar trouppes in Hungarn, glaubte man nicht, daß Kayserl. Majestät dermahlen dergleichen nöthig hetten, massen die von denen Erblanden verwilligte recrouten zu wiederergäntzung der Kayserl. Armée mehr als hinlänglich gehalten würden.

[48]) Der Brief findet sich in einer interessanten Sammlung eigenhändig geschriebener Briefe des Kurfürsten Karl Albert an Joseph Grafen von Seinsheim aus den Jahren 1738 bis 1744, welche im gräfl. Seinsheim'schen Familienarchiv in Sünching verwahrt wird.

Er lautet vollständig:

„Cher comte de Sensheimb! Ce que vous venez de m'envoier de la part du Prince de Würzbourg est de trop grande importance pour le laisser sans réponse; vous trouverez mes notes en marge du projet d'accomodement, que vous pouvez communiquer au dit Prince, (sed sub rosa) et a fin qu'il voie les choses avec un peu plus de clarté, nous n'avons nulle repugnance à mettre nos droits au jour, et je n'attends que le retour du comte Terring pour cela, comptant que la mediation de la France y pouroit bien donner le plus de poids. J'éstime le Prince de Würzbourg au dessus de tous les Princes de l'Empire et ambitionne Son amitié, il est très éclairé et le regardant en vrai et bon Patriote Alle-

mand, j'éspère qu'il scaura differencier une maison toute Allemande, qui a contribué du sien pour former les premiers liens (compaginem Imperii), qui composoient le St. Empire, qui étoit en tout tems son plus ferme soutien, qui a été regardée et nommée par plusieurs Papes la colomne la plus solide de notre Ste. Eglise, enfin dont le merite est assez connu dans tout l'Empire, d'avec une maison, qu'on a toujours regardé comme étrangère, qui de Françoise vient de se metamorphoser en Italienne et qui par une seconde metamorphose voudroit aussy se rendre Allemande. La grande generosité, dont la cour de Vienne voudroit me donner le Pérou, m'oblige à un point, que je souhaiterois en être déjas le possesseur pour le pouvoir ceder avec la meme generosité à ceux qu'on veut enrichir à nos depens. Si je n'avois point de droit, (hoc posito, in ceterum non concesso) la maison d'Autriche doit assez à ma maison, pour que le seul point de reconnaissance, punctum gratitudinis, fasse, qu'elle n'oublie à sa fin, à qui Elle doit son premier être et par qui Elle a été soutenue en plusieurs occasions. Mais si la predilection de la maison de Lorraine l'emporte est ce que se trinum perfectum par une union indissoluble, ou les trois possederoient tout et ne fairoient qu'un et toujours le meme sang, ne seroit pas à propos. J'en ai fait mention dans mes notes et attends sur ce point les avis éclairés du Prince. Du moins l'Empereur pourra voir par là, que je luy suis très-parfaitement devoué, que je ne desire qu'a m'unir le plus etroittement à luy, et que pour me conformer à ses intentions, je souhaite aussy me joindre à cette maison, pour laquelle il marque tant de predilection. Pour ce qui regarde la ferme resolution de ne pas laisser couper le moindre morceau des etats, que la maison d'Autriche possede, Sa Majeste Imperiale peut parler aussy despotiquement, tout l'Empire et moy tout le premier sera toujours pret à l'y souttenir en cas de besoing, on connoit le merite de la maison d'Autriche, mais qu'après la mort de l'Empereur un Prince, qui n'a pour luy que cette dernière pragmatique très sujette à caution, puisse parler ainsi, hoc eventus docebit, au moins ne scaurois-je m'imaginer par quelle raison le sang d'Autrichien y seroit plus aimé et respecté que d'autre, qui en sorte est par plus d'une voie et qui sont et ont toujours été bons Allemandes. Voilà à peu près sur quel pied vous pouvez repondre à ce digne Eveque en luy réiterant les assurances de mon amitié et de la confiance entière que je mets en luy. Il est certain que si par les bons offices les deux maisons pourroient être réunies, il rendroit le service le plus important à l'Empire et à notre religion, qui jamais a été rendu, c'est dont je prie Dieu qu'il vous aie toujours en sa sainte et digne garde.

Munic ce 18. Janvier 1738.

Charles Albert Electeur.

P. S. Allez un peu doucement dans votre lettre à l'Eveque, sur ce qui regarde le Duc de Lorraine, car ce Prince entre à present dans les conferences et en seroit sans doute informé, mais faites luy bien concevoir qu'une attente de quatre ans de l'archiduchesse Marianne est bien plus naturelle et plus proportionnée que celle de quinze ans après une princesse de Lorraine, qui serait peut-être plus à propos pour un fils à naitre de mon prince electoral.

[49]) B. St. A. Ministerialberichte vom Grafen v. Törring, baier. Gesandten in Paris, de annis 1737—1739. Bericht vom 21. Februar 1738.

[50]) B. St. A. Ministerialberichte &c. Schreiben Törrings vom 14. März 1738.

[51]) B. St. A. Graf Törring und Baron Unertl'sche Korrespondenz &c.

[52]) Koch, Table des traités entre la France et les puissances étrangères, I., p. 337. Acte de Renouvellement du traité d'alliance et de subsides du 12. novembre 1727 entre la France et l'electeur de Bavière; signé à Versailles le 16. mai 1738.

[53]) B. St. A. Ministerialberichte &c.

[54]) B. St. A. Graf Törring und Baron Unertl'sche Korrespondenz &c.

[55]) Vgl. Note 45.

[56]) B. St. A. Graf Perusa's Berichte aus Wien.

[57]) Aretin a. a. O. S. 379.

[58]) B. St. A. Graf Törring und Baron Unertl'sche Korrespondenz.

[59]) Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte aus dem britischen Museum und Reichsarchiv, II., S. 66. — Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre, I., S. 46.

[60]) Lipowsky a. a. O., S. 224.

[61]) B. St. A. Graf Perusa's Berichte aus Wien &c.

[62]) Adelung a. a. O., I., S. 31.

[63]) K. k. österreich. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bavarica, Faszikel 7/C. Beilage 9 (Abschrift).

[64]) Ebenda, Beilage 10. (Abschrift.)

[65]) B. St. A. Berichte des Grafen Perusa von Wien 1740.

[66]) Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Carls zum Vorschein gekommen, I. Th., S. 49.

[67]) B. St. A. Berichte des Grafen Perusa &c. Instruktion vom 3. November 1740.

[68]) Arneth a. a. O. I., S. 97.

[69]) Die zahlreichen Publikationen der Documente können auf diplomatische Genauigkeit auch nicht den mindesten Anspruch erheben. Die auf die Erbfolge bezüglichen Sätze lauten in den Originalen, wie folgt:

Im Testament Ferdinands d. d. 1. Juni 1543 (Exemplum primum, fol. 10 verso):

„Begebe sich aber das nach dem Willen des Allmächtigen, unser freuntliche liebste Gemahel und all unser Sune vergiengen, welches Got der Herr lang gnediglich verhuetten welle, So soll aus unsern verlassnen Töchtern aine obbemeltes Kunigreich Hungern und Behem, sampt derselben anhengigen Landen als rechte Erbin innhaben und besitzen, Und wiewol wir verschiner Jarn den Stenden unser Cron Behem aus unwissenhait ain Recognition gegeben, das die Töchtern bemelt Kunigreich Behem nit erben sollen, So ist doch volgender zeit in beruerts unsers Kunigreichs Behem alten löblichen Freyhaitten und sonderlich weilland Kayser Carls Bull, lautter und klar befunden worden, das nach abgang des manlichen Stamens die Kunigliche Töchtern des Kunigreichs fahig sein und das an Sy fallen soll" . . .

Im Codicill d. d. 4. Februar 1547 (Exemplum primum, fol. 9):

„Und nachdem wir in vilbenanntem unserm Testament gesetzt und geordnet haben, Wo alle unsere geliebte Sone one Eeliche leibs Erben (das Got gnediglich verhuetten welle) abgiengen, Das alsdann aus unsern Töchtern aine unsere Kunigreich Hungern und Behaim, mit sampt derselbigen anhengigen Landen als Rechte Erbin innhaben und besitzen soll, So lassen wir es noch dabey berueen und pleiben, mit diser angehefften lauttern erklerung, die wir hiemit thueen, das in solchem faal bemelte unsere bede Kunigreich Hungern und Behem, sampt iren anhengigen landen, an unser Eltiste tochter, so zu derselben zeit in leben sein wirdet, erben und fallen soll."

70) Olenschlager a. a. O. I., S. 54.

71) Ebenda, I., S. 82.

72) Ebenda, I., S. 83.

73) B. St. A. Ministerialberichte des Grafen Törring 2c.

74) Bayr. Hof- und Staatsbibliothek. Cod. germ. 5074. Abschrift der Nota Schneller's mit Anmerkungen von Delling's Hand.

75) In den von bayerischer Seite veröffentlichten offiziellen Deduktionen findet sich durchaus keine Andeutung, daß man über die Echtheit der vorgelegten Dokumente irgendwie Zweifel hege. Dagegen erlaubten sich bayerische Historiker schon im vorigen Jahrhundert versteckte Anspielungen auf eine Fälschung der Originale und offen sprach der bekannte Publicist, Baron Hormayr, diese Beschuldigung aus.

In den „Anemonen aus dem Tagebuche eines alten Pilgermannes," worin sich mehrere Enthüllungen solcher Art breit machen, stellt er (I. Bd. S. 160) als evidente Thatsache hin: Die Hofpublizisten in Wien hätten sich, um das „fatale" Testament nach ihrem Sinn zu rectifiziren, „einen frommen Betrug zur Ehre Gottes, zu Lob und Dank für das der katholischen Lehre, dem Mönchthum und bisher auch den Jesuiten unerschütterlich ergebene Kaiserhaus erlaubt." Der alte Pilgersmann nahm sich aber nicht einmal die

Mühe aus den archivalischen oder wenigstens aus den gedruckten Quellen sich über den wirklichen Vorgang zu unterrichten. Nach seiner Erzählung hätte am 15. Tage nach Karls VI. Tod Minister Bartenstein das österreichische, Perusa das bayerische Original herbeigebracht. „Gleichlautend," fährt er fort, „waren sie auch jetzt, nur waren la Perouse und die anwesenden Minister wie versteinert über die verhängnißvolle Variante, daß es im Wiener angeblichen Original überall hieß: „eheliche Leibeserben", im Münchener Original hingegen: „männliche Leibeserben". Er weiß sogar die Männer zu nennen, welche das Falsifikat schmiedeten. „Männer, welche die Kabinetsgeheimnisse Karls VI. und Theresia's gar wohl kannten, behaupteten: jene Verbesserung des Ferdinandischen Testaments sei, nach langem Nachdenken und mehrmaligen Variationen, das Werk mehrer grundgelehrten Vertrauten gewesen, nämlich des dafür zum Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten erhobenen Bartenstein und des großen Abtes von Göttweih, Gottfried Bessels, Verfassers des berühmten Chronicon Gotwicense. Bartenstein und Bessel hätten dann noch zu verschiedenen Zeiten vier große Quellenforscher mit in das Geheimniß und zu Rath gezogen, die Melker Benediktiner Bernhard und Hieronymus Pez, Gebrüder, und die damals für das herrliche Werk der Monumenta austriaca Oesterreich durchreisenden Benediktiner von St. Blasien, Marquard Herrgott und Rustenus Heer."

Als ich zuerst auf diese Mittheilung stieß, war ich, da sie ja so kategorisch und so zweifelsohne ausgesprochen als nur möglich, nicht abgeneigt, ihr Glauben zu schenken, um so mehr, da der angeblich echte und durch den „frommen Betrug" gefälschte Wortlaut sich wirklich in den Ehepakten der Erzherzogin Anna findet. Da mir aber doch die Objektivität Hormayrs gar zweifelhaft erschien und schon die unrichtige Darstellung des Vorganges bei der Urkunden-Edition weiter reichenden Bedenken Raum gab, wurde begreiflicher Weise der Wunsch rege, mir durch Autopsie ein selbständiges Urtheil zu bilden. Merkwürdiger Weise wurden die vielbesprochenen Dokumente seit 130 Jahren von keinem Forscher zu Rathe gezogen, wenigstens ward keine Nachricht darüber veröffentlicht. Mit gewohnter Liberalität gab Herr Hofrath v. Arneth, Direktor der k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, die Erlaubniß zur Einsichtnahme der Dokumente.

Es wurde mir dadurch zur Gewißheit, daß sich die Beschuldigung Hormayrs auf bloßes Hörensagen, nicht auf faktische Wahrnehmungen gründete.

Sowohl vom Testament Ferdinands I. d. d. 1. Juni 1543, als von dem ergänzenden Codicill d. d. 4. Februar 1547 liegen drei völlig gleichartige Originale vor. Rath Delling, welcher 1740 die Abschrift für Bayern fertigte, fügte eigenhändig einer Copie der oben erwähnten Nota des kaiserlichen Raths Schneller eine Anmerkung über die äußeren Kennzeichen der Originale bei; ich war dadurch in Stand gesetzt, zu erkennen, daß ich wirklich die nämlichen Dokumente in Händen hatte.

Das als Exemplum primum bezeichnete Testamentslibell besteht aus 16 Pergamentblättern, von welchen 13 beschrieben sind, das Exemplum primum des Codicills aus 14 Pergamentblättern, von welchen 12 beschrieben sind. An sämmtlichen Libellen hängt, durch Goldschnüre befestigt, das große Majestätssiegel Ferdinands I.

Nach sorgfältiger Prüfung glaube ich behaupten zu dürfen, daß aus diplomatischen Gründen Zweifel gegen die Echtheit der Diplome nicht erhoben werden können. Auch die durchaus unverletzten Siegel sind zweifellos echt. Sämmtliche Dokumente tragen die eigenhändige Unterschrift Ferdinands I. und mehrerer geistlicher und weltlicher Würdenträger seines Hofes. Anfänglich überraschte mich die Gleichmäßigkeit der Cursivschriftzüge bei den Unterschriften in sämmtlichen Dokumenten, doch bei näherer Prüfung zeigten sich einzelne Abweichungen, und als ich einige andere in mehreren Exemplaren vorhandene Urkunden durchsah, stieß ich auf ähnliche, offenbar absichtlich angestrebte Gleichmäßigkeit. Von Radirungen oder Correkturen findet sich keine Spur. Auf Blatt 10 des Testamentlibells ist, wie auch dem Grafen Perusa auffiel, der Rand etwas dünner und leichter, doch ist dies zumal bei größeren Pergamentblättern nicht ungewöhnlich, auch stehen gerade die kritischen Stellen nicht auf diesem Theile des Blattes. Vom Codicill ist auch noch das Concept vorhanden, das wörtlich mit dem Original übereinstimmt.

Ueberdies stieß ich unter der Korrespondenz des Fürstbischofs von Würzburg auf einen Brief des Abtes Gottfried Bessel an den genannten Bischof (d. d. 12. November 1740), worin der Urkundenproduzirung in einer Weise Erwähnung geschieht, welche den Verdacht gegen den gelehrten Abt sicherlich nicht kräftigt. Bessel schreibt: „Der Churbayrische gesante hatte bishero wegen dessen, was in dem vorigen saeculo zwischen dem Kayser Ferdinand und dem Churfürsten Alberto wegen der Oesterreichischen Succession vorgegangen sein solle, allerhandt passus hin und wieder gemacht. Nachdem man nun diese sach mit ernst hat einzäumen müssen, so befindet sich's, das in dem wahren Oesterreichischen Original die wortt: „vndt sollen bey abgang Oesterreichischen Eheleibligen Erben“, in der Churbayerischen Copia vidimata aber die wortt: „Männligen erben“ enthalten seyn, welches von dem herrn Obrist-Hofcanzlern nicht allein dem Churbayrischen, sondern auch allen übrigen sich allhier aufhaltendten bottschaftern und abgesanten vor einigen tagen offentlich im Originali vorgeleget und gezeiget worden ist.“

Bessel zeigt sich mithin sowohl über den Wortlaut der Urkunde als über die mit dem Testament zusammenhängenden historischen Thatsachen so schlecht unterrichtet, wie man es bei dem Fälscher des Dokuments doch kaum voraussetzen kann.

[70]) B. St. A. Eine vom Kanzler Unertl verfaßte Deduktion, die österreichische Sanctionem pragmaticam betr.

[77]) Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Carl's zum Vorschein gekommen, I. Th., S. 49.

[78]) Die ganze juristische Literatur über diesen Rechtsfall ist verzeichnet in J. J. Moser's Teutschem Staatsrecht, 16. Theil, S. 271—277. Die wichtigsten offiziellen Deduktionen sind:

(Ickstadt), Gründliche Ausführung der dem Kurhause Bayern zustehenden Erbfolgs- und sonstigen Rechtsansprüchen auf Ungarn, Böhmen und Oesterreich und angehörige Fürstenthümer. München 1741.

Geschichtsmäßige Ausführung, daß von den Zeiten Rudolfs I. das Recht der Erstgeburt unter den Erzherzogen von Oesterreich niemals beobachtet worden. München 1741.

Vorläufige Beantwortung der bayerischen Gründlichen Ausführung ꝛc. Wien 1741.

Einsweilige Abfertigung der Vorläufigen Beantwortung ꝛc. München 1741.

Vollständige Beantwortung der Gründlichen Ausführung ꝛc. Wien 1742—43.

Vertheidigung der Rechte und Ansprüche des Kaisers Karls VII. auf alle von Kaiser Karl VI. besessene Königreich und Länder. Frankfurt und Leipzig 1743.

[79]) Vgl. Note 38.

[80]) Neurath, von der Regredienterbschaft, S. 149.

[81]) Cramer, de vero ordine succedendi foeminarum secundum jus primogeniturae indeque demonstrativa ratione fluente jure succedendi Domus Bavaricae in plerasque terras Austriacas simili ei, quo princeps Wilhelmus Hassiae landgravius in terras Hanoicas successit.

[82]) Senckenberg, disquisitio Academica de successione filiarum in regnis et principatibus, cum additionibus et appendice de successione Austriaca.

[83]) J. J. Moser, Familien-Staatsrecht, S. 786.

[84]) Pütter, Erörterungen u. Beyspiele des teutschen Staats- u. Fürstenrechts, I., S. 186, und: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfaßung des teutschen Reichs, III. Bd., S. 8.

[85]) Kreitmayr, Anmerkungen zum Cd. Bavar., Th. III., S. 831.

[86]) Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts, II., S. 11.

[87]) Olenschlager a. a. O., I., S. 62. Der Text ist mitgetheilt nach dem Wortlaut einer gleichzeitigen Abschrift im Münchner allgemeinen Reichsarchiv. (Haus- und Familiensachen fasc. 95.)

[88]) Ebenda.

[89]) Die Urkunde über diese Heiratsabrede ist datirt: 22. April 1535. K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Bavarica, Fasc. 7/C. Beilage 24.

[90]) Buchholz, König Ferdinand I., V., S. 402.

[91]) Berchtold, die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, S. 86.

[92]) Wolf G., Geschichte der k. k. Archive in Wien, S. 25.

[93]) K. K. österr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Relationen aus Frankreich 1740.

[94]) K. K. österreich. H.-, H. u. St.-A. Bavarica, Fasc. 7/C.

[95]) B. St. A. Reichstagsakten vom 5. Jäner bis 30. Dezember 1741. Bericht Wetzl's vom 16. Jäner 1741.

[96]) K. sächs. Staatsarchiv. Acta, die von Churbayern an Kaiser Carls VI. Verlassenschaft formirte Ansprüche betr. 1736—1740.

[97]) K. preuß. Staatsarchiv. Des von Borcke aus Wien erstattete Relationes vom 15. octobris bis 31. decembris 1740 xc.

[98]) Ebenda.

[99]) Loëns Kleine Schriften, II., S. 239.

[100]) Ebenda, II., S. 154.











